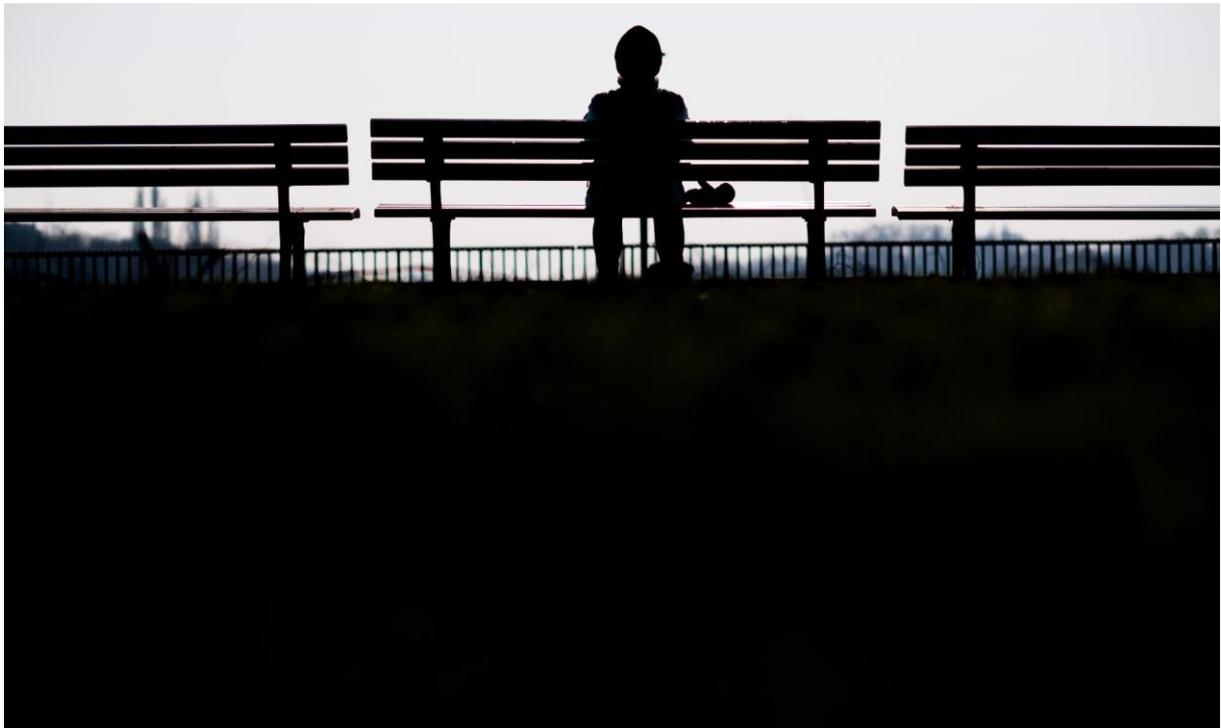


PÄDOSEXUALITÄT ALS GROSSE HERAUSFORDERUNG FÜR EINEN ERFOLGREICHEN RESOZIALISIERUNGSPROZESS

Handlungsansätze in der Bewährungshilfe mit pädosexuellen
Straftätern



Quelle: Kathrin Drinkuth, 2018

Bachelor-Arbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Rebekka Wüthrich

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang Sozialarbeit
Kurs PASS 2015 – 2018

Rebekka Wüthrich

**Pädosexualität als grosse Herausforderung für einen
erfolgreichen Resozialisierungsprozess**

Handlungsansätze in der Bewährungshilfe mit pädosexuellen Straftätern

Diese Bachelor-Arbeit wurde im August 2018 eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2018

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit

Leitung Bachelor

Abstract

Pädophilie ist das sexuelle Interesse an Kindern. Pädosexualität umfasst sexuelle Handlungen mit Kindern. Nicht jede pädophile Person begeht einen Kindesmissbrauch und nicht jeder Kindesmissbrauch wird aufgrund einer Pädophilie ausgeübt. Dahinter können unterschiedliche Motive stehen. Nach dem pädosexuelle Männer einen Kindesmissbrauch verübt und ihre Freiheitsstrafe verbüsst haben, werden sie aufgrund des Delikts durch die Gesellschaft ausgegrenzt und stigmatisiert. Neben vielen anderen Risikofaktoren, die einen erneuten sexuellen Übergriff begünstigen, führt soziale Isolation zu einer fehlenden sozialen Kontrolle. Durch ein fehlendes soziales Netzwerk haben die Betroffenen eine erhöhte Rückfälligkeit und potentielle Opfer, in diesem Fall Kinder, sind gefährdet. Hierbei bildet die Bewährungshilfe die Schnittstelle zwischen der Gesellschaft und den ehemaligen Straftätern. Ihre Aufgaben sind die soziale Integration der betreuten Personen zu fördern und sie vor erneuten Rückfällen zu schützen. Die Bewährungshilfe in der Schweiz handelt nach einem delikt- und risikoorientierten Handlungsansatz und fokussiert individuelle und soziale Problembereiche, die im Interventionsplan integriert werden, um die Rückfallgefahr der betroffenen Person zu reduzieren. Überdies spielen Ressourcen der Person eine wichtige Rolle. Die soziale Integration darf nicht nur auf der Seite der betreuten Person angegangen werden, indem ihre Lebensbereiche verbessert werden und eine kognitive Veränderung in Richtung rückfallfreies Leben verlangt wird. Es ist ebenso wichtig auf Seite der Gesellschaft eine Änderung zu bewirken, um die Stigmatisierung und Diskriminierung pädosexuellen Männern abzubauen.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	I
Inhaltsverzeichnis	II
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	IV
1. Einleitung	1
1.1. Ausgangslage	1
1.2. Berufsrelevanz und Motivation	2
1.3. Fragestellung und Zielsetzung	2
1.4. Zielgruppe und Abgrenzung	3
1.5. Aufbau der Bachelorarbeit	4
2. Pädophilie - Pädosexualität - Eine Begriffsklärung	5
2.1. Differenzierung der Begriffe	5
2.2. Pädophilie als Diagnose	6
2.3. Sexuelle Kindesmisshandlungen	7
2.4. Prävalenz von sexuellen Kindesmissbrauchsfällen	9
2.5. Entstehungsbedingungen für sexuellen Kindesmissbrauch	10
2.5.1. Erklärungsansätze für Pädosexualität	11
2.5.2. Risikofaktoren für sexuellen Kindesmissbrauch	13
2.6. Gesellschaftliche Problematik pädosexueller Täter	18
2.7. Zusammenfassung	19
3. Sexueller Kindesmissbrauch im Schweizer Strafrecht	21
3.1. Das Schweizer Sexualstrafrecht	21
3.2. Sexuelle Handlungen mit Kindern im StGB	23
3.3. Bewährungshilfe als Schnittstelle	25
3.3.1. Rechtliche Grundlagen	26
3.3.2. Ethische Grundprinzipien	28
3.3.3. Aufgaben der Bewährungshilfe	30
3.3.4. Herausforderungen der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit pädosexuellen Straftätern	32
3.4. Zusammenfassung	34

4. Interventionen – Strategien in der Bewährungshilfe	35
4.1. Risikoorientierte Bewährungshilfe	35
4.2. Desistance Ansatz	38
4.3. Lebensweltorientierte Bewährungshilfe	39
4.4. Stärken und Schwächen der Konzepte in Bezug auf Rückfallprävention und soziale Integration	41
4.5. Konsequenzen für die Bewährungshilfe und die Arbeit mit pädosexuellen Straftätern	44
5. Schlussfolgerungen	48
5.1. Zusammenfassung der Erkenntnisse und Beantwortung der Fragestellung	48
5.2. Folgerungen für die Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe	50
5.3. Offene Fragen	51
5.4. Schlussgedanken	51
6. Literaturverzeichnis	52

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Differenzierung sexueller Präferenzen und sexuellem Verhalten	6
Tabelle 2: Verjährungsregelung im Sexualstrafrecht	22
Abbildung 1: Zusammenhang zwischen Pädophilie und sexuellem Kindesmissbrauch im Dunkelfeld und Hellfeld	10
Abbildung 2: Ätiologische Faktoren für Pädophilie	11
Abbildung 3: Die drei Strafvollzugskonkordate in der Schweiz	26
Abbildung 4: Prozessschritte des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS)	37

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
APA	American Psychiatric Association
Art.	Artikel
BV	Bundesverfassung
FKB	Fachkonferenz Bewährungshilfe
ROS	Risikoorientierter Sanktionenvollzug
SKLB	Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfe
StGB	Strafgesetzbuch

1. Einleitung

Sozialarbeitende in der Bewährungshilfe sind mit pädosexuellen Personen konfrontiert, die bereits einen Kindesmissbrauch verübt haben. Soziale Integration und die Verhinderung von Rückfällen stehen dabei im Vordergrund. Sozialarbeitende bringen fachliches Wissen aus verschiedenen Bereichen und ein Bewusstsein für ihre professionelle Rolle im Tripelmandat mit, welches das Arbeitsfeld der Bewährungshilfe zu Nutzen kommt. Die vorliegende Bachelorarbeit zeigt anhand verschiedener Handlungsansätze, wie Sozialarbeitende in der Bewährungshilfe professionell mit einer hochkomplexen Zielgruppe arbeiten und bestenfalls die soziale Integration und die Reduktion der Rückfallgefahr erreichen.

1.1. Ausgangslage

Die mediale Berichterstattung informiert umfassend und häufig über aktuelle sexuelle Missbrauchsfälle. Verwendete Begriffe wie «Kinderschänder» und «Pädophiler» nehmen dabei Einfluss auf die öffentliche Meinung und verfälschen das Bild eines hochkomplexen Störungsbildes (Simone Seifert, 2014, S. 68-69). So lautet die Schlagzeile eines Internetnachrichtenportals: «Pädophiler geschnappt: Kinderschänder lockt Mädchen mit Instagram in Sex-Falle» (News.de, 2017).

Dadurch werden Personen mit Pädophilie stigmatisiert, oder als Kinderschänder bezeichnet. Dabei ist klarzustellen, dass «pädophil sein» nicht gleichbedeutend ist mit «Täter sein» (Gernot Hahn & Claudia Schwarze, 2016, S. 16). Daraus ergeben sich verschiedene Fragen. Welche Störungsbilder stehen hinter einem Kindesmissbrauch? Was ist Pädophilie und welche Risikofaktoren führen zu sexuellen Handlungen mit Kindern?

Nicht nur pädophile Menschen erleben so eine Ausgrenzung aus der Gesellschaft, sondern auch ehemalige pädosexuelle Straftäter, die nach einer Freiheitsstrafe entlassen werden. Stigmatisierung trägt zur sozialen Isolation bei und vermindert die soziale Kontrolle durch ein intaktes soziales Umfeld und vorhandenes Netzwerk, wodurch eine erneute Straftat begünstigt wird (Nicole Claire Hauser & Elmar Habermeyer, 2017, S. 275).

Nicht nur soziale Ausgrenzung führt zu einer erhöhten Gefahr rückfällig zu werden, sondern auch individuelle, materielle oder die in der Lebenswelt der betroffenen Person liegende Faktoren können ein erhöhtes Risiko darstellen. Gemäss Klaus Beier, Anna Konrad, Till Amelung, Gerold Scherner & Janina Neutze (2010) zeigen einige Untersuchungen auf, dass die Rückfallquote bei Sexualstraftätern mit einer sexuellen Präferenz für Kindern bei 50 – 80% liegt (S. 366). Deshalb stellt sich die Frage, wie sich nachhaltige Unterstützung im Rahmen

der Rückfallminderung und soziale Integration für pädosexuelle, straffällige Personen gestalten sollte.

1.2. Berufsrelevanz und Motivation

Sozialarbeiterisches Handeln mit pädosexuellen Straftäter ist im Praxisfeld der Bewährungshilfe anzutreffen. Die Schnittstelle zwischen pädosexuellen Straftätern und der Gesellschaft bilden die Sozialarbeitenden in der Bewährungshilfe. Dabei müssen die Bewährungshelfenden zwischen ihrer Klientel, den beruflichen Richtlinien, Justizbehörden und der Gesellschaft agieren. Bei pädosexuellen Straftätern bewegen sich Sozialarbeitende in einem starken Spannungsfeld zwischen der Gesellschaft bzw. dem Schutz der Kinder und der Resozialisierung der Klientel. Die Sozialarbeitenden in der Bewährungshilfe brauchen eine besondere Herangehensweise in der Beratung und im Umgang mit ihrer Klientel und bewegen sich dabei im Tripelmandat. Zum einen liegt der Fokus dabei auf der Rückfallminderung und zum anderen auf der sozialen Integration der jeweiligen Person (SKLB, 2013, S. 5-6).

Mit der Sensibilisierung des Themas Pädophilie und Pädosexualität von Sozialarbeitenden in der Bewährungshilfe sind verbesserte Bedingungen in Bezug auf ein differenziertes Fachwissen für die Zusammenarbeit mit pädosexuellen Straftätern wünschenswert. Damit könnten Professionelle der Sozialen Arbeit in der Zusammenarbeit mit dieser Zielgruppe gezielt auf die Problematik eingehen und sogar präventiv gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen. Zum anderen stehen Mitarbeitende in der Bewährungshilfe gemäss der Fachkonferenz Bewährungshilfe (FKB, 2015) durch die verschiedenen Spannungsfeldern mit oft widersprüchlichen Anforderungen unter enormen Druck, der psychisch belastend sein kann (S. 6). Umso wichtiger ist ein strukturiert professionelles Vorgehen, um die Ziele der Bewährungshilfe zu erreichen (Wolfgang Klug & Daniel Niebauer, 2016, S. 354).

1.3. Fragestellung und Zielsetzung

Das Thema Pädosexualität wird von unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet. Die Fachliteratur ist gesättigt durch die medizinische-psychiatrische oder psychologische Sichtweise. Zum einen bestehen viele Erklärungsansätze zu Ursachen, wie sexuelles Interesse an Kindern entstehen kann. Zum anderen gibt es eine Vielzahl an Untersuchungen zu Risikofaktoren, die einen sexuellen Kindesmissbrauch begünstigen können.

Die Öffentlichkeit und Justiz haben ein starkes Augenmerk auf die Rückfallarbeit bzw. -gefahr von pädosexuellen Straftätern gerichtet. In Europa und somit in der Schweiz wurden Standards für die Bewährungshilfe definiert. Anhand der Standards und der Fachliteratur sollen wichtige Haltungen und ethische Grundprinzipien erarbeitet werden. Überdies werden

verschiedene Handlungsansätze der Bewährungshilfe beleuchtet, um die Zielsetzungen der Rückfallminderung und sozialen Integration von pädosexuellen Straftätern bestmöglich zu erreichen. Dazu sind folgende Fragestellungen zu beantworten:

Wie wird im Rahmen der Bewährungshilfe mit pädosexuellen Sexualstraftätern gearbeitet und welche Haltungen und Handlungsansätze sind notwendig um die Rückfallminderung und ihre soziale Integration zu erreichen?

1. Was ist Pädosexualität und welche ausgewählten Risikofaktoren begünstigen sexuellen Handlungen mit Kindern?
2. Wie sehen die strafrechtlichen Rahmendbedingungen von pädosexuellen Straftätern in der Schweiz aus?
3. Inwiefern unterstützen handlungsleitende Ansätze der Bewährungshilfe die Rückfallprävention und die soziale Integration von pädosexuellen Straftätern?

1.4. Zielgruppe und Abgrenzung

Die Auswirkungen auf sexuell missbrauchte Kindern oder Präventionsangebote für Kinder werden in dieser Arbeit nicht behandelt. Der Umfang für die Beleuchtung der Ebene der Kinder würde bereits eine Einzelarbeit ausmachen. Auch die zivilrechtlichen Folgen für die pädosexuellen Straftäter würde in diesem Rahmen zu weit führen.

Ebenfalls werden Frauen ausgeschlossen, welche Kinder missbraucht haben. Laut Hahn und Schwarze (2016) ist die Anzahl der bekannt gewordenen sexuellen Kindesmisshandlungen durch Frauen so gering, dass es bisher zu keiner systematischen Untersuchung gekommen ist (S. 26). Jörg Fegert, Miriam Rassenhofer, Thekla Schneider, Alexander Seitz und Nina Spröber (2013) beschreiben ebenfalls ein häufigeres Vorkommen von sexuellem Kindesmissbrauch durch Männer und folglich einer höheren Anzahl an Untersuchungen mit männlichen Probanden. Ergänzend begründen die Autoren die höhere Anzahl damit, dass übergriffige Handlungen durch Frauen bagatellisiert und als nicht schädlich betrachtet werden. Solche Handlungen werden im Rahmen der Vorsorge und Pflege der Kinder interpretiert. Ausserdem wurden Frauen lange Zeit aufgrund ihrer Sozialisation und traditionellen sexuellen Vorstellungen (z.B. Frauen als passive Sexualpartnerinnen) nicht als potentielle Missbrauchstäterinnen angesehen. Die gesellschaftliche Tabuisierung hat bestimmt dazu beigetragen, dass sexueller Missbrauch durch Frauen von betroffenen Kindern oder Bezugspersonen nicht als solcher eingeordnet und thematisiert wurde (S. 40). Aus diesen

Gründen wird in der vorliegenden Bachelorarbeit ausschliesslich von pädosexuellen Männern und Sexualstraftätern gesprochen.

1.5. Aufbau der Bachelorarbeit

Zu Beginn des Hauptteils werden Definitionen und Begriffsklärungen zu Pädophilie, Pädosexualität, pädosexuelle Tätern und deren Differenzierung detailliert beschrieben. Überdies wird sexueller Kindesmissbrauch kurz definiert und erläutert. Weiter werden verschiedene Erklärungsansätze zu Pädophilie beleuchtet, um die Komplexität des Störungsbildes zu verdeutlichen. Im nächsten Schritt werden einige ausgewählte Risikofaktoren aufgezeigt, die sexuelle Handlungen mit Kindern begünstigen können. Zum Schluss wird die gesellschaftliche Problematik von pädosexuellen Personen dargestellt. Dieses Kapitel wird die erste Fragestellung beantworten.

Das zweite Kapitel des Hauptteils bezieht sich auf die zweite Fragestellung. Es werden rechtliche Aspekte und Sanktionen von sexuellen Handlungen mit Kindern durch das Schweizer Strafrecht beleuchtet und erläutert. Dabei wird detailliert auf die Bewährungshilfe als ambulante Vollzugsform eingegangen. Hier wird aufgezeigt, dass die Bewährungshilfe die Schnittstelle zwischen der Sozialen Arbeit und den pädosexuellen Straftätern bildet. Weiter werden berufsethischen Grundlagen und Aufgaben der Bewährungshilfe beschrieben. Am Schluss wird die Bewährungshilfe mit der pädosexuellen Klientel in Verbindung gebracht und einige Herausforderungen mit dieser Zielgruppe dargestellt.

Das letzte Kapitel des Hauptteils behandelt die dritte Fragestellung. Hier werden drei Handlungsansätze der Bewährungshilfe vorgestellt; die risikoorientierte Bewährungshilfe, der Distance Ansatz und die lebensweltorientierte Bewährungshilfe. Im nächsten Schritt werden die Ansätze einander gegenübergestellt und einige Schwächen und Stärken herausgearbeitet. Aufgrund des entstandenen Stärke-Schwäche-Profiles werden daraus Konsequenzen für Sozialarbeitende in der Bewährungshilfe und für die pädosexuelle Klientel abgeleitet.

2. Pädophilie - Pädosexualität - Eine Begriffsklärung

In der gesellschaftlichen Diskussion, in der medialen Berichterstattung sowie in der fachwissenschaftlichen Literatur über sexuellen Kindesmissbrauch wird häufig nicht richtig zwischen den Begriffen und Phänomenen differenziert (Christoph J. Ahlers & Gerard A. Schaefer, 2010, S. 45). Das folgende Kapitel klärt die Begriffe Pädophilie und Pädosexualität und beschreibt das Phänomen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Zudem zeigt es die Notwendigkeit der richtigen Differenzierung auf.

2.1. Differenzierung der Begriffe

Pädophilie bezeichnet eine sexuelle Ausrichtung auf vorpubertäre Kinder. Die geschlechtliche Orientierung kann unterschiedlich sein, also hetero-, homo- oder bisexuelle Orientierung. Zudem kann zwischen einem primären und sekundären Typus unterschieden werden. Beim primären Typus richtet sich das sexuelle Interesse ausschliesslich auf Kinder. Beim sekundären, nicht-ausschliesslichen Typus können sexuelle Bedürfnisse auch durch erwachsene Personen befriedigt werden. Im Zusammenhang mit Pädophilie bestehen viele weitere Begriffe, die nun kurz geklärt werden (Hahn & Schwarze, 2016, S. 18).

Mit dem Begriff Hebephilie wird das sexuelle Interesse an Kindern mit frühpubertären Körpermerkmalen beschrieben. Darunter zählen Kinder, bei welchen sich die primären und sekundären Geschlechtsmerkmale zu entwickeln beginnen, z.B. das einsetzende Wachstum von Schambeharrung, Hoden, Brust und Penis (ebd.).

Aufgrund der individuellen körperlichen Entwicklung des Kindes lässt sich eine hebephile oder pädophile Ausrichtung nicht am Alter der Kinder zuschreiben. Für die sexuelle Erregung ist der Entwicklungsstand der sekundären Körpermerkmale von Bedeutung. Um dies zu bestimmen, kann die Tanner-Skala nach James Tanner (1969; zit. in Hahn & Schwarze S. 19) herbeigezogen werden. Die Skala zählt fünf Stadien, wobei das erste Stadium einer vorpubertären Entwicklung und somit einer pädophilen Ausrichtung entspricht. Die Skalen von zwei bis drei beschreiben die fortschreitende Entwicklung der sekundären Körpermerkmale. Jedes zunehmende Stadium auf der Skala bringt eine höhere Ausprägung der Körpermerkmale mit sich, wobei die fünfte Stufe einer erwachsenen Person gleichgesetzt werden kann (Hahn & Schwarze, 2016, S. 18-19).

Fälschlicherweise werden die Begriffe Pädophilie und Pädosexualität oft gleichgesetzt. Der entscheidende Unterschied dabei ist, dass sich Pädosexualität ausschliesslich auf das Verhalten, also auf sexuelle Handlungen mit einem Kind bezieht. Nicht jeder Mensch, der Kinder missbraucht ist pädophil und nicht jede pädophile Person missbraucht Kinder. Für eine pädophile Ausrichtung sind die Fantasien mit Kindern entscheidend, die sexuell erregend sind.

Für die Bezeichnung Pädophile braucht es zwar ein sexuelles Interesse an Kindern, aber die sexuelle Ausrichtung sagt noch nichts über das sexuelle Verhalten dieser Person aus (Hahn & Schwarze, 2016, S. 21-22). Die Differenzierung zwischen Pädophilie und Pädosexualität kann auch mit dem Vergleich der Homophilie bzw. der Homosexualität verdeutlicht werden (siehe Tabelle 1).

Differenzierung sexueller Präferenz und sexuellem Verhalten	
Erleben/Empfinden/Bedürfnis/Wunsch	Verhalten/Realisation/Manifestation
Homophilie	Homosexualität
Pädophilie	Pädosexualität

Tabelle 1: Differenzierung sexueller Präferenzen und sexuellem Verhalten (Quelle: Ahlers & Schaefer, 2010, S. 46).

Bei einem sexuellen Kindesmissbrauch können unterschiedliche Motive beim Täter vorliegen. Hierbei ist es nochmals wichtig darauf hinzuweisen, dass es sich nicht immer um pädophile Täter handelt. Sexuelle Handlungen an Kindern können unabhängig von einer pädophilen Sexualpräferenz ausgeübt werden. Deshalb ist es in der wissenschaftlichen Literatur sinnvoll, bei sexuellen Handlungen mit Kindern von Pädosexualität und nicht von Pädophilie zu sprechen (Wolfgang Berner, 2017, S. 17-18). Aufgrund des gesetzten Schwerpunktes der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit auf Männer, die sexuelle Handlungen an Kindern ausgeübt haben bzw. Gefahr laufen, einen sexuellen Übergriff auszuführen, wird hier der Begriff Pädosexualität verwendet.

2.2. Pädophilie als Diagnose

In der Sexualwissenschaft wird die Bezeichnung Sexualpräferenz übergeordnet für alle Aspekte der sexuellen Ansprechbarkeit eines Menschen verwendet. Die Sexualpräferenz lässt sich für jede Person individuell auf drei Ebenen definieren, nämlich die, der sexuelle Orientierung (Mann/Frau), der sexuellen Ausrichtung auf einen präferierten körperlichen Entwicklungsstatus (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) und der sexuellen Neigung zu einem präferierten Typus eines Sexualpartners und einer gewissen Art und Weise der sexuellen Betätigung. Wenn ein abweichendes sexuelles Bedürfnis für eine Person oder für sein Umfeld zum Problem, Leidensdruck oder zum sozialen Konflikt führt, besteht eine Störung der Sexualpräferenz nach ICD-10 und eine paraphile Störung nach DSM-V (Ahlers & Schaefer, 2010, S. 45-46; APA, 2013, S. 685). Die Klassifikationssysteme unterstützen die Ärzte, Therapeuten und andere psychosoziale Berufsgruppen in der gemeinsamen Kommunikation. Im ICD-10

ist Pädophilie unter dem Begriff der Störung der Sexualpräferenz (F65.4) zu finden (Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information, 2016). Darunter wird von der Norm abweichende sexuelle Vorlieben einer erwachsenen Person verstanden, die nichts über das ausgelebte Verhalten aussagt. Unter dem Begriff Pädophilie werden laut ICD-10 alle wiederkehrenden, intensiv sexuell erregenden Fantasien, dranghafte Bedürfnisse oder Verhaltensweisen verstanden, die sexuelle Handlungen mit einem Kind beinhalten und über eine Zeitspanne von sechs Monaten anhalten (Peer Birken & Hertha Richter-Appelt, 2010, S. 41). Die Diagnosen schliessen Personen ein, die diese deviante sexuelle Präferenz bereits ausgelebt haben, sowie Personen, die sich durch die Fantasien beeinträchtigt fühlen, aber noch keine sexuellen Handlungen an Kindern gezeigt haben (Peter Fromberger, Kristen Jordan & Jürgen Müller, 2013, S. 1125). Die Kriterien des DSM-V (APA, 2013) unterscheiden sich nicht grundsätzlich von denen des ICD-10. Im DSM-V ist eine genauere Einordnung zu den folgenden Merkmalen möglich:

- Sexuellen Orientierung: hetero-, homo oder bisexuell
- Exklusivität der devianten sexuellen Präferenz: ausschliesslich oder nichtausschliesslich auf Kinder orientiert
- Verwandtschaftsgrad der Opfer: Inzest oder kein Inzest (S. 697-698).

Weiter unterscheidet das DSM-V zwischen Pädophilie und einer pädophilen Störung. Die Bezeichnung Pädophilie bezieht sich auf Personen, die eine sexuelle Präferenz gegenüber präpubertären Kindern haben, diese aber noch nie ausgelebt haben. Die pädophile Störung entspricht dem Begriff der Pädophile nach ICD-10, die sexuelle Handlungen einschliesst (Fromberger, Jordan & Müller, 2013, S. 1125-1126).

2.3. Sexuelle Kindesmisshandlungen

Die World Health Organization hat sexuellen Kindesmissbrauch wie folgt definiert (1999 zit. in Fegert et al., 2013):

«Sexueller Missbrauch liegt dann vor, wenn Kinder in sexuelle Aktivitäten einbezogen werden, die sie nicht vollständig verstehen, zu denen sie keine informierte Einwilligung geben können oder für die das Kind aufgrund seiner Entwicklung nicht bereit ist und daher kein Einverständnis erteilen kann, oder die Gesetze oder gesellschaftlichen Tabus verletzen. Sexueller Missbrauch von Kindern ist definiert durch die Art der Aktivitäten zwischen Kind und einem Erwachsenen oder einem anderen Kind das aufgrund des Alters oder seiner Entwicklung in einem Verantwortungs- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, sofern diese Aktivität dazu dient, die Bedürfnisse der anderen Person zu befriedigen. Dazu gehören unter anderem: die Überredung oder Nötigung

eines Kindes, sich an strafbare sexuelle Aktivitäten zu beteiligen, die Ausbeutung von Kindern in Prostitution oder andere strafbare Sexualdelikte sowie die Ausbeutung von Kindern in pornografischen Darstellungen und Materialien» (S. 28).

Gemäss Anette Engfer (2016, S. 14) gibt es verschiedene Definitionen des sexuellen Missbrauchs. Alle Definitionsversuche beschreiben ein Gefälle zwischen Täter und Opfer in Bezug auf das Alter, Reife oder Macht und dass es sich um sexuelle Übergriffe handelt, die meistens gegen den Willen des Kindes erfolgen. Engfer (2016) erwähnt, dass verschiedene Autoren die sexuellen Handlungen nach dem Intensitätsgrad einstufen. Als leichte Form sexuellen Missbrauchs gelten Exhibitionismus, anzügliche Bemerkungen, das Kind beim Baden oder Anziehen gegen seinen Willen beobachten oder pornographisches Material zeigen. Als wenig intensive Misshandlungsformen sind Versuche genannt, wie die Genitalien oder die Brust des Kindes anzufassen oder sexualisierte Küsse. Als intensiven Missbrauch wird das gegenseitige Berühren oder Vorzeigen der Genitalien oder Masturbieren beschrieben. Der intensivste Missbrauch besteht in der versuchten oder vollzogenen oralen, analen oder vaginalen Vergewaltigung (S. 14). Der hier verwendete Begriff Vergewaltigung ist gemäss Art. 190 StGB nicht zwangsläufig erfüllt. Sexuelle Handlungen mit Kindern müssen nicht wie bei einer Vergewaltigung unter Nötigung mittels Bedrohung, Gewaltanwendung oder unter psychischem Druck stattfinden. Dieser Sachverhalt wird im Kapitel 3.2. «sexuelle Handlungen mit Kindern nach StGB» verdeutlicht.

Das Schweizer Sexualstrafrecht spricht von einem Kind, wenn es unter 16 Jahren ist, das sogenannte Schutzalter (Philip Maier, 2013, S. 1318). Dabei handelt es sich um eine juristische Festlegung von Kindheit. Es geht immer um das obenerwähnte Machtgefälle zwischen dem erwachsenen Täter und dem Kind, auch wenn sich ein Kindergartenkind von einer jugendlichen Person von der biologischen Reife, ihrer Lebenswelt und dem Freizeitverhalten stark unterscheidet (Fegert et al., 2013, S. 29).

Das Sexualstrafrecht unterscheidet zwischen zwei sexuellen Verhaltensweisen. Einerseits kennt es den Begriff sexuelle Handlungen und andererseits spricht es von beischlafähnlichen Handlungen, wie z.B. Exhibitionismus oder pornografische Darstellungen (Maier, 2013, S. 1311). Bei einer Strafverfolgung und Verurteilung ist es wichtig zwischen Sexualdelikten mit bzw. ohne Körperkontakt zu unterscheiden. Hierbei wird zwischen den Begriffen hands-on bzw. hands-off Delikten unterschieden. Sexualdelikte ohne Körperkontakt werden in der Regel mit einem geringeren Strafmass belegt (Peter Fiedler, 2004, S. 314). In einem konkreten Fall definiert das Bundesgericht im BGE 125 IV 58 bereits eine Berührung eines Oberschenkels, ebenso wie ein versuchter Kuss als eine sexuelle Handlung. Aufgezwungene Küsse eines Kindes in einer minutenlangen, unfreiwilligen pressenden Umarmung bzw. Umfassung des Gesässes stellt somit eine sexuelle Handlung dar. Gemäss Maier (2013) ist es wichtig, dabei immer die Beziehung zwischen den beteiligten Personen zu beurteilen. Die Altersdiffe-

renz, Ort der Tathandlung, Dauer und Intensität der Einwirkung, die Unüblichkeit/Alltäglichkeit der Handlung sowie das Abwehrverhalten bzw. Bemühen des Opfers ist zu berücksichtigen (S. 1312-1313).

Laut Engfer (2016) kann ein sexueller Missbrauch unterschiedliche kurz- oder langfristige Auswirkungen auf das Kind haben. Die Verhaltenssymptome sind von unterschiedlichen Faktoren abhängig, wie z.B. Alter und Geschlecht des Kindes. Zudem muss nicht jedes missbrauchte Kind unmittelbar Verhaltensauffälligkeiten zeigen, in einigen Fällen werden Belastungen durch einen Missbrauch erst im Jugend- oder im Erwachsenenalter sichtbar (S. 21). Engfer (2016) beschreibt einige Verhaltensauffälligkeiten im Kindesalter. So können bei missbrauchten Vorschulkindern Alpträume, Regressionen, internalisierendes oder sexualisierte Verhalten auftreten. Kinder im Schulalter fallen oft durch Ängste, Leistungsabfall sowie hyperaktives und/oder aggressives Verhalten auf. Im Jugendalter können Depressionen, sozialer Rückzug, Suizidneigungen und Alkohol- oder Drogenmissbrauch Folgen eines sexuellen Übergriffes sein (S. 21-22).

Je gravierender der sexuelle Missbrauch war, umso grösser ist die spätere psychopathologische Belastung der ehemaligen Opfer. Das Erkrankungsrisiko für eine Depression, eine posttraumatische Belastungsstörung, Alkoholabhängigkeit oder Suizid zu begehen, ist bei betroffenen Personen zwei bis vierfach erhöht (Engfer, 2016, S. 22).

2.4. Prävalenz von sexuellen Kindesmissbrauchsfällen

Das Auftreten von Kindesmissbrauchsfällen in Zahlen darzustellen, ist mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden. Die bekanntgewordenen Missbrauchsdelikte stellen nur einen Bruchteil der tatsächlich verübten Delikte dar (Berner, 2017, S. 3). Die offiziellen Zahlen oder repräsentative Umfragen in der Bevölkerung sind mit Vorsicht zu betrachten. Jede Untersuchung bedient sich an anderen Definitionen von Kindesmissbrauch, oder verwendet unterschiedliche Täterprofile. Zudem sagen die meistens Umfragen nichts darüber aus, welchen Anteil dabei pädophile Täter einnehmen. Um eine Aussage zur Anzahl der Kindesmissbrauchsfälle durch pädophile Straftäter zu machen, müsste jeweils eine Begutachtung der Täter stattfinden, um den Hintergrund des Missbrauchs aufzufindig zu machen. Es gibt nur wenige Untersuchungen, die einen sexuellen Missbrauch an Kindern und Pädophilie in Verbindung setzen (ebd.). Nach einer Studie von Fiedler (2004, S. 293) sind ca. 12 – 20 % bei sexuellen Kindesmissbräuchen durch Menschen mit einer Pädophilie begangen worden. Nach einer anderen Untersuchung zeigen 25 – 50% Täter im Helffeld sexuelle Präferenzen für Kinder (Beier et al., 2010, S. 366).

Gemäss dem Jahresbericht der polizeilichen Kriminalstatistik (2016, S. 42) wurde im Jahr 2016 16% aller verurteilten Person wegen sexuellen Handlungen an Kindern verurteilt. Ge-

mäss Berner (2017) führt nur ein Teil der bekannt gewordenen Fälle zu Gerichtsverhandlungen, wobei nicht alle Anzeigen zu einer Verurteilung führen. Dabei ist unklar, ob es an mangelnden Beweisen liegt und der Missbrauch im Dunkelfeld bleibt, oder ob es sich um falsche Anschuldigungen gehandelt hat (S. 4).

Im Zusammenhang mit den Begriffsklärungen und der Prävalenz von Kindesmissbrauch sind nochmals die Unterschieden zwischen den Begriffen und dem Hell- und Dunkelfeld zu erwähnen (siehe Abbildung 1). Es gibt Männer, die trotz pädophiler Präferenzen in der Lage sind, ihre Beziehungswünsche und sexuellen Bedürfnisse mit Kindern nicht auszuleben. Wie bereits erwähnt, ist es notwendig, Pädophilie und sexuellen Kindesmissbrauch voneinander getrennt zu beachten (Beier et al., 2010, S. 366-367).

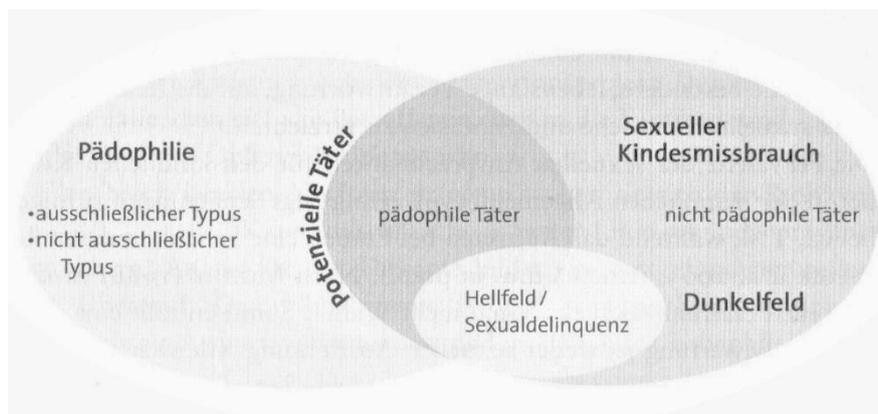


Abbildung 1: Zusammenhang zwischen Pädophilie und sexuellem Kindesmissbrauch im Dunkelfeld und Hellfeld (Quelle: Beier et al., 2010, S. 367)

2.5. Entstehungsbedingungen für sexuellen Kindesmissbrauch

Die Entstehungsbedingungen für eine sexuelle Neigung zu Kindern ist weitgehend ungeklärt. Es werden verschiedene Erklärungsansätze aus unterschiedlichen Fachrichtungen diskutiert. Dazu gehören Konditionierungsprozesse während der Pubertät, die Viktimisierungshypothese, genetische Faktoren und neurobiologische Auffälligkeiten. Die Entstehungsbedingungen für eine sexuelle Präferenzstörung für Kinder sind in der Abbildung 1 im dunkelblauen Feld eingezeichnet. Das hellblaue Feld markiert Faktoren, die einen sexuellen Übergriff auf Kinder begünstigen können (Fromberger, Jordan & Müller, 2012, S. 1128).

Im folgenden Kapitel werden einige Erklärungsansätze kurz beleuchtet, wobei gemäss Fromberger, Jordan und Müller (2012) keiner dieser Erklärungsansätze empirisch ausreichend belegt ist (S. 1128). Im nächsten Schritt werden einige Risikofaktoren beschrieben, die einen sexuellen Missbrauch bei Kindern begünstigen können. Dabei werden die Faktoren unabhängig davon beleuchtet, ob es sich um den ersten Kindesmissbrauch oder eine Wiederholungstat handelt. Die ausgewählten Faktoren sind nicht abschliessend zu betrachten.

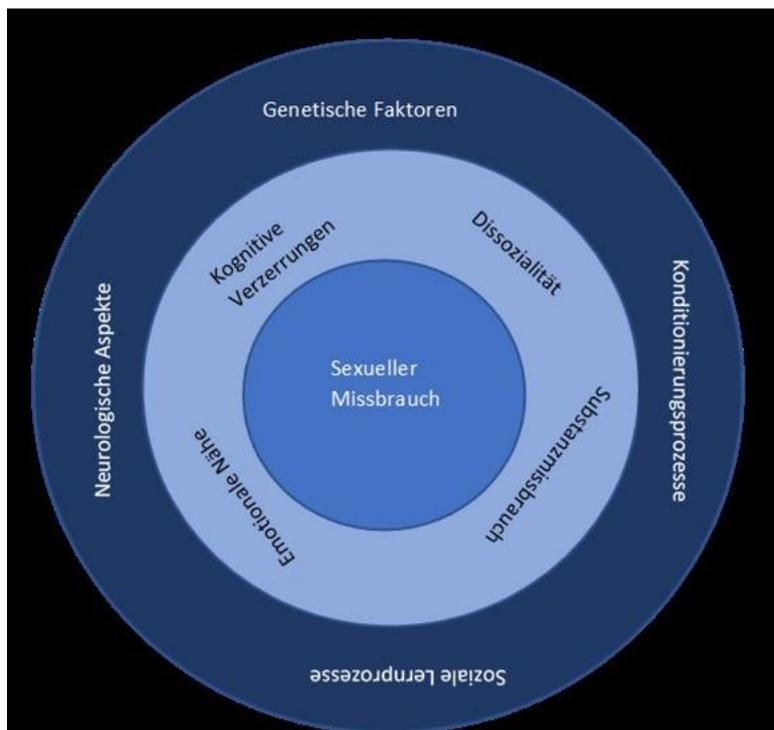


Abbildung 2: Ätiologische Faktoren für Pädophilie (leicht modifiziert nach Fromberger, Jordan & Müller, 2012, S. 1128).

2.5.1. Erklärungsansätze für Pädosexualität

Die Komplexität in der Beschreibung der Begriffe Pädophilie und Pädosexualität weist bereits darauf hin, dass eindimensionale Erklärungsansätze für die Entwicklung einer sexuellen Präferenzstörung nicht ausreichen. Es braucht biologische, psychologische und soziale Faktoren, damit eine Person pädosexuelle Interessen entwickelt und diese auslebt (Claudia Bundschuh, 2001, S. 95; Fegert et al., 2013, S. 39).

Soziobiografische Entwicklung

Viele Straftäter und somit auch Sexualstraftäter wachsen unter ungünstigen Sozialisationsbedingungen auf, die einen Einfluss auf die spätere Entwicklung delinquenten Verhaltens nehmen können. Trotzdem ist zu erwähnen, dass pädosexuelle Täter in allen sozialen Schichten zu finden sind. Sexualstraftäter in den oberen sozialen Schichten haben oftmals bessere soziale Ressourcen, um das Bekanntwerden der Straftat zu verhindern. So zählen das Erleben von Gewalt, Alkoholismus, Verwahrlosung und Vernachlässigung sowie Delinquenz in der Herkunftsfamilie, Heimunterbringungen und Eltern mit einer psychischen Erkrankung als Risikofaktoren für die Entwicklung sexualdelinquenten Verhaltens. Insbesondere bei pädosexuellen Sexualstraftätern können eigene sexuelle Missbrauchserfahrungen eine Rolle spielen (Seifert, 2014, S. 98-99).

Die Viktimisierungshypothese stammt aus den 70er Jahren und besagt, dass viele Täter, die pädosexuelle Delikte begehen, selbst als Kinder missbraucht worden sind. Zu dieser Hypothese gibt es einige starke Gegenargumente. So sind Mädchen häufiger Missbrauchsopfer und werden selten zu Täterinnen. Zudem werden 70% der männlichen Missbrauchsopfer nicht zu Sexualstraftätern und es sind bei Weitem nicht alle Sexualstraftäter als Kinder missbraucht worden (Norbert Nedopil, 2017, S. 35). Nedopil (2017) beschreibt diese Hypothese als zu vereinfachtes Modell, weil sie die Komplexität der Bedingungsfaktoren vernachlässigt. Weiter stigmatisiert es die Opfer, in dem sie zu einer Risikopopulation werden und auf der anderen Seite werden die Täter weniger in die Verantwortung genommen. In Bezug auf den heutigen Wissensstand wird dieser Erklärungsansatz als zu ungenügend empirisch belegbar erachtet (S. 35).

Biologische Einflüsse

Eine Zwillingsstudie hat aufgezeigt, dass eine genetische Komponente einen Einfluss auf die Entstehung von sexuellen Interessen haben kann. Deutlicher wurde in der Untersuchung, dass Umweltfaktoren einen bedeutend grösseren Einfluss auf die Entstehung einer sexuellen Präferenz für Kinder haben (Fromberger, Jordan & Müller, 2012, S. 1128).

Die Hirnforschung hat bei Männern mit einer pädosexueller Neigung herausgefunden, dass andere emotional-kognitive Prozess stattfinden. Dabei entstehen falsche Wahrnehmungen und Bewertungen der kindlichen Reaktion. So werden z.B. in kindlichen Verhaltensweisen sexuell-erotische Reize wahrgenommen. Hier ist festzuhalten, dass es sich um Untersuchungen mit relativ kleinen Stichproben handelt (Hahn & Schwarze, 2016, S. 37). Tendenziell scheinen pädosexuelle Sexualstraftäter geringere kognitive Fähigkeiten aufzuweisen, als Straftäter mit anderen Deliktarten (Fromberger, Jordan & Müller, 2012, S. 1129).

Lerntheoretische Ansätze

Lerntheoretische Ansätze gehen davon aus, dass es während der ersten sexuellen Erfahrung mit gleichaltrigen Kindern/Jugendlichen zu einer konditionierten Kopplung von zuvor neutralen Reizen mit unkonditionierten sexuellen Verstärkerreizen kommt und so eine überdauernde sexuelle Präferenz für Kinder entsteht (Fromberger, Jordan & Müller, 2012, S.1129). Gegen diesen Ansatz spricht, dass eine Vielzahl von Menschen ihre ersten sexuellen Erfahrungen zu Beginn der Pubertät mit Gleichaltrigen sammelt, jedoch nur wenige davon ein pädosexuelles Interesse entwickeln. Aufgrund dieser unzureichenden Erklärung integriert der Ansatz soziale Lernprozesse. Dementsprechend braucht es zu den Konditionierungsprozessen Lernerfahrungen, die durch das Beobachten und Orientieren einer anderen Person entstehen, wie z.B. betrachten von pädosexuellen Handlungen in den Medien oder durch eigene Opfererfahrungen sexuellen Missbrauchs im Kindesalter. Weiter wird davon

ausgegangen, dass es eine biologische Prädisposition oder Empfänglichkeit geben muss, damit diese Lernprozesse überhaupt entstehen. Folglich sind es Erfahrungen, wie sie aus soziobiografischer Sichtweise bereits erwähnt wurden, die diese Empfänglichkeit beeinflussen können. Für die lerntheoretischen Annahmen der Entwicklung pädosexueller Präferenzen gibt es bisher keine ausreichenden empirischen Befunde (Hahn & Schwarze, 2016, S. 32-34).

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Ursachen für eine pädosexuelle Neigung weitgehend ungeklärt. Trotz der unzureichenden und nicht eindeutigen Wissenslage sind die Kenntnisse über die unterschiedlichen Erklärungsansätze hilfreich in der Arbeit mit Betroffenen und Angehörigen. Hahn und Schwarze (2016) erwähnen, dass es gerade für Betroffene schwierig ist, die pädosexuelle Neigung zu akzeptieren, wenn sie die Gründe für deren Entwicklung nicht kennen (S. 31).

2.5.2. Risikofaktoren für sexuellen Kindesmissbrauch

Gemäss Hahn und Schwarze (2016) sind im Gegensatz zu den verschiedenen Erklärungsansätzen für sexuelles Interesse an Kindern die Ursachen für sexuelle Übergriffe besser erforscht (S. 100). Dies lässt sich unter anderem damit erklären, dass der Fokus der Justiz, des öffentlichen Interessens und der Fachpersonen, die mit pädosexuellen Straftätern arbeiten, auf dem Schutz der Opfer bzw. potentiellen Opfer liegt. In der Beurteilung der Rückfallgefährdung werden zwischen sogenannten statischen Risikofaktoren, die sich in einer Behandlung nicht verändern lassen und dynamischen Risikofaktoren, die grundsätzlich zugänglich sind, unterschieden. Ein statischer Faktor ist bspw. ein Sexualdelikt im Vorstrafenregister. Die Person hat bereits einen sexuellen Missbrauch verübt (Rainer Marco Kaufmann, 2017 S. 191). Laut Nedopil (2017) sind Kindesmissbrauchstäter oftmals vor dem Sexualdelikt delinquent aufgefallen, darunter fallen auch andere Straftaten. Damit steigt bei pädosexuellen Männern die Wahrscheinlichkeit einen sexuellen Kindesmissbrauch zu begehen, wenn sie bereits früher deviante Verhaltensmuster aufwiesen (S. 35-36). Dynamische Risikofaktoren können Impulsivität, Persönlichkeitsstörungen oder Substanzmissbrauch sein. Gerade die zwei Letztgenannten sowie Pädophilie, frühe Erstmanifestation paraphilen Verhaltens, eigene Missbrauchs- oder Gewalterfahrungen und sexualdelinquentes Verhalten deuten auf eine hohe Rückfallgefahr hin. Eine besonders ungünstige Prognose stellt sich bei jenen Personen, die eine starke paraphile Fixierung oder eine dissoziale Persönlichkeitsstörung aufweisen (Kaufmann, 2017, S. 191).

Das integrative Modell von David Finkelhor (1984; zit. in Hahn & Schwarze, 2016) bezieht Aspekte aus biologischen, verhaltenstheoretischen und psychodynamischen Theorien und

Erkenntnisse aus der Bindungsforschung mit ein. Es werden Erklärungen zur Entstehung von sexuellem Kindesmissbrauch mit der individuellen und soziokulturellen Ebene zusammengeführt. Gemäss dem Modell müssen folgende Voraussetzungen für einen Kindesmissbrauch vorhanden sein:

- Die erwachsene Person muss motiviert sein, ein Kind sexuell zu missbrauchen.
- Sie muss innere Hemmungen überwinden.
- Sie muss äussere Hindernisse überwinden.
- Sie muss den Widerstand des Kindes untergraben oder überwinden (S. 100).

Das Modell von Finkelhor (1984; zit. in Bundschuh, 2001) ist nicht in sich geschlossen und hat keinen Anspruch auf inhaltliche Vollständigkeit. Es lässt die Annahme zu, dass eine Erklärung für einen sexuellen Kindesmissbrauch auf mehreren oder allen Ebenen ansetzen muss (S. 119). Nachfolgende Ausführungen orientieren sich nach diesen vier Faktoren des Modells.

Tätertypologien

In vielen Fällen von Kindesmissbrauch liegt keine pädophile Ausrichtung beim Täter vor. Es sind andere Gründe, die zu einer sexuellen Annäherung eines Kindes geführt haben (Hahn & Schwarze, 2016, S. 21). Gemäss der ersten Voraussetzung nach Finkelhor (1984, zit. in Hahn & Schwarze, 2016) muss ein Täter motiviert sein, um einen sexuellen Übergriff auf Kinder zu begehen (S. 100). Hier ist Motivation mit der sexuellen Ansprechbarkeit auf vorpubertäre Kinder gleichzusetzen. Ausserdem gehören zur Motivation sexuelle Fantasien und Wunschvorstellungen einer sexuellen Beziehung zu einem Kind. Hierbei ist erwähnenswert, dass jede Person mit der Diagnose Pädophilie eine Motivation zum sexuellen Missbrauch bzw. eine sexuelle Ansprechbarkeit für Kinder aufweist. (Hahn & Schwarze, 2016, S. 101).

Gemäss Frank Urbaniok und Christian Benz (2005) kann sich die sexuelle Ansprechbarkeit auf Kinder im Einzelnen individuell manifestieren. Es kann angenommen werden, dass manche Personen nichts von ihrer Präferenz wissen und diese während des ganzen Lebens zwar in der Fantasie erleben, jedoch auf der Verhaltensebene nicht ausleben (S. 184).

Personen, die pädosexuelle Handlungen begehen, können in drei Klassen eingeteilt werden. Zum ersten Typ gehören Personen mit einer Kernpädophilie. Das sexuelle Interesse dieser betroffenen Personengruppe gilt ausschliesslich präpubertären Kindern. Sie empfinden die Beziehung zu Kindern als emotional befriedigend. Bei den Opfern handelt es sich um junge Kinder meist unter zehn Jahre alt. Die Täter sind kognitiv und emotional eher unterdurchschnittlich entwickelt. Sie weisen dissoziale Züge sowie eine Neigung zu kognitiven Verzerrungen auf. Untersuchungen im Rahmen der Dissozialität zeigen, dass das Empfinden von Empathie gegenüber sexuell missbrauchten Kindern fehlt oder vermindert ist (Berner, 2017,

S. 18). Gemäss Urbaniok und Benz (2005) entwickelt sich eine Kernpädophilie häufig in der Pubertät und scheint über die Lebensspanne stabil zu bleiben. Diese sexuelle Ausrichtung lässt sich therapeutisch nicht beeinflussen (S. 184).

Beim zweiten Typ handelt es sich um einen regressiven Täter. Er besitzt eine primäre sexuelle Orientierung gegenüber Erwachsenen. Dabei ersetzen sexuelle Kontakte mit Kindern konflikthafte oder fehlende Beziehungen zu Erwachsenen. Er handelt aufgrund fehlender intellektueller und sozialer Unzugänglichkeiten und findet keinen Zugang zu dem begehrten Sexualobjekt. (Berner, 2017, S. 18; Fromberger, Jordan & Müller, 2012, S. 1127). Ein Teil pädosexueller Männer können sich mit der Lebenswelt der Kinder besser identifizieren als mit der Lebenswelt der Erwachsenen. Sie haben wenige Beziehungen zu Erwachsenen und verfügen über gleiche Interessen wie Kinder, also z.B. Kinderfilme oder Videospiele. Durch diese Interessen haben betroffene Personen Schwierigkeiten, mit Gleichaltrigen in Kontakt zu treten oder Freundschaften zu schliessen. Dieses Erleben wird mit emotionaler Identifikation mit Kindern, deren Wesen und Weltsicht umschrieben. Durch die sexuelle Ansprechbarkeit auf Kinder, verbunden mit dieser emotionalen Identifikation, verlieren diese Personengruppen die entsprechende Distanz, werden unkritisch und verlieren die Wahrnehmung für das eigene Risiko einen sexuellen Missbrauch zu begehen. Das Risiko steigt zudem, wenn die betroffene Person keine intimen und engen Beziehungen zu Gleichaltrigen führt und sie das Bedürfnis nach Nähe nicht befriedigen kann. Dazu kommt, dass sich selbstunsichere pädosexuelle Männer in Gegenwart von Kindern ausreichend sicher fühlen. (Hahn & Schwarze, 2016, S. 104-106). Aus diesen Gründen greift dieser Tätertypus auf Kinder zurück, die ihm mehr oder weniger ausgeliefert sind (Berner, 2017, S. 18 & Fromberger, Jordan & Müller, 2012, S. 1127).

Der dissoziale oder auch soziopathische und dritte Typ begeht sexuelle Übergriffe auf Kinder zur Bewältigung aggressiver Gefühle. Die betroffene Personengruppe fällt primär durch fehlendes Schuldempfinden oder Bedauern bezüglich eines Missbrauchs auf. Die Tatmuster können sadistisch und aggressiv sein. Im Vordergrund stehen nicht die Beziehungen zu den Kindern, sondern die Sexualdelikte (Berner, 2017, S. 18-19; Fromberger, Jordan & Müller, 2012, S. 1127). Dissoziale Männer mit einer pädosexuellen Präferenz haben ein erhöhtes Risiko, einen sexuellen Kindesmissbrauch zu begehen. Das Leid, welches sie einem Kind dadurch zuführen, hat keine Bedeutung für die betroffene Person (Hahn & Schwarze, 2016, S. 109). Bei 70 % der Kindesmissbrauchsfälle weisen die Täter neben der pädosexuellen Präferenz eine Komorbidität mit einer Persönlichkeitsstörung auf (Berner, 2017). Deshalb kann angenommen werden, dass diese Komorbidität ein Risikofaktor für sexuelle Handlungen mit Kindern darstellt und sich auf den delinquenten Verlauf begünstigend auswirkt. Pädophile Männer mit narzisstischen Persönlichkeitszügen fühlen sich durch Kinder bewundert und überlegen. Die sexuelle Anziehung wird durch die Befriedigung des Bedürfnisses nach

Bewunderung und Überlegenheit zusätzlich verstärkt, was ein erhöhtes Risiko für einen sexuellen Übergriff sein kann (S. 12).

Überwindung innerer Hemmungen

Als innere Hemmung können Gedanken über mögliche Konsequenzen einer sexuellen Handlung mit einem Kind sein. Dazu zählen zudem Schamgefühle oder schlechtes Gewissen bei sexuellen Fantasien. Diese Gefühle und Gedanken schützen einige Betroffene davor, sich den Fantasien hinzugeben oder dazu zu masturbieren. Pädosexuellen Männern können diese innere Hemmschwelle reduzieren, wenn sie sich vor der sexuellen Handlung mit Kindern exzessiv mit pädosexuellen Fantasien beschäftigen und zunehmend zu Kindesmissbrauchsabbildungen masturbieren (Hahn & Schwarze, 2016, S. 101). Als problematisch kann die heutige Verfügbarkeit von kinderpornografischem Material im Internet angesehen werden. Einerseits kann eine Person mit dem Konsum die sexuelle Ansprechbarkeit auf solche Inhalte erst entdecken. Andererseits kann die Person den sexuellen Fantasien mit Kindern durch Masturbation ausleben und eine zunehmende Verwurzelung der pädosexuellen Ausrichtung in der Persönlichkeit fördern. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit einen sexuellen Übergriff zu begehen. Einerseits steigt die Motivation, andererseits sinkt die Wahrscheinlichkeit alternative Verhaltensweisen sexuell befriedigend wahrzunehmen. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich nochmals, wenn der Betroffenen sich bei gleichaltrigen Sexualpartnern wenig ausleben kann, z.B. aufgrund von Gehemmtheit oder niedrigem Selbstwert (Urbanik & Benz, 2005, S. 184). Mit diesen Handlungen und Fantasien kann die innere Hemmschwelle gesenkt werden. Ergänzend zu diesen Gedanken wirkt Substanzmissbrauch von Alkohol oder Drogen fördernd (Hahn & Schwarze, 2016, S 101).

Ebenso wie der Substanzmissbrauch wirkt sich eine Störung der Impulskontrolle auf die eigene Hemmschwelle aus. Menschen mit einer verminderten Impulskontrolle können dem Impuls nicht widerstehen, eine Handlung auszuführen. Sie handeln oft spontan und machen sich wenig Gedanken über negative Konsequenzen, bevor sie handeln. Eine hohe Impulsivität stellt für pädosexuelle Männer ein Risikofaktor für das Begehen eines sexuellen Missbrauchs dar. Sie bedenken dabei die Konsequenzen ihres Verhaltens nicht und handeln in diesem Augenblick aus der Situation heraus. Eigene Werte, sich dem Kind nicht sexuell zu nähern, rücken dabei in den Hintergrund (Hahn & Schwarze, 2016, S. 105-106).

Die inneren Hemmungen können pädosexuelle Männer ebenfalls mit Gedanken überwinden. Z.B. «sexuelle Kontakte schaden nicht, solange es spielerisch bleibt und ich das Kind nicht zwingen». Sie rechtfertigen die sexuelle Handlung mit Kindern oder entschuldigen den Nutzen von kinderpornografischem Material damit, dass die Kinder bereits missbraucht wurden. Mit diesen Gedanken beginnt eine gefährliche Grauzone (Hahn & Schwarze, 2016 S. 101).

Andere Autoren wie Fegert et al. (2013) bezeichnen diese Gedanken als kognitive Verzerrungen. Dabei können folgende Verzerrungen vorkommen:

- Kinder werden als sexuelle Objekte betrachtet, die einen Wunsch nach sexueller Befriedigung haben.
- Die Wünsche des Täters werden als zentral, die des Kindes als sekundär betrachtet.
- Andere Erwachsene werden vom Täter als Missbraucher erlebt. Er hat Angst vor Zurückweisung und vor dem Gefühl der Unkontrollierbarkeit.
- Der Täter verharmlost die Tat, betrachtet sexuelle Handlungen als entwicklungsfördernd für ein Kind (S. 47).

Gemäss einer Umfrage nach den Gründen für den Kindesmissbrauch gaben 30% an, das Kind habe der Tat zugestimmt, 24% sagten, dass sie schon länger keine sexuellen Aktivitäten mehr gehabt hatten, 23% begründeten, dass sie betrunken gewesen seien und 22% behaupteten, das Kind hätte die Handlungen initiiert.

Überwindung äusserer Hindernissen und des Widerstandes des Kindes

Mit der Überwindung der inneren Hemmung folgt meist die Bewältigung von äusseren Hindernissen. Der pädosexuelle Mann sucht und schafft sich Gelegenheiten bewusst oder unbewusst mit dem begehrten Kind allein zu sein. Wie bei den inneren Hemmungen kann es dabei zu Rechtfertigungen kommen (Hahn & Schwarze, 2016 S. 102). Hahn und Schwarze (2016) nennen dabei das Beispiel, das Nachbarskind zu hüten um der alleinerziehenden Mutter zu helfen und somit das eigentliche Bedürfnis zu leugnen. Die meisten pädosexuellen Straftäter können erst nach intensiver Auseinandersetzung mit dem Delikt ehrlich auf diese Entscheidung zurückblicken und erkennen, dass sie sich die Gelegenheit selbst geschaffen haben (S.102). Männer, die einen innerfamiliären Kindesmissbrauch begehen, haben leichten Zugang zu Kindern, also Familienmitgliedern. Für Tatpersonen, die ausserhalb der Familie Kinder missbrauchen, müssen sich diesen Zugang anders schaffen. Es gibt verschiedene Strategien, oftmals hoch manipulative Vorgehensweisen, die primär das Ziel haben, die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Es gilt zunächst ein Vertrauensverhältnis zum Kind aufzubauen. Die meisten pädosexuellen Männer verzichten dabei auf Zwang, Bedrohung oder Gewalt. Sie wollen dem Kind nicht schaden und übersehen dabei, dass auch weniger massive Handlungen das Kind schädigen. Sobald die Beziehung aufgebaut ist, werden z.B. sexuelle Materialien platziert oder Gespräch über sexuelle Aktivitäten geführt, teilweise werden auch Spiele mit sexuellem Inhalt gespielt. Diese Annäherungsstrategien werden als «Grooming» bezeichnet und werden oft sorgfältig geplant. Dabei werden Kinder ausgewählt, deren Widerstand leicht überwunden werden kann, z.B. unsichere, beeinflussbare oder kontaktfreudige Kinder. Es wird über einen längeren Zeitraum immer wieder bearbeitet bis der

Widerstand des Kindes überwunden ist und es zum Sexualdelikt kommt (Fegert et al., 2013, S. 47; Hahn & Schwarze, 2016, S. 103).

Die unterschiedlichen Tätertypen sowie die unterschiedlichen Faktoren auf den anderen Ebenen zeigen auf, dass es nicht die eine Tatperson gibt. Es sind verschiedene Faktoren, die sich beeinflussen und schlussendlich zu einem sexuellen Missbrauch eines Kindes führen.

2.6. Gesellschaftliche Problematik pädosexueller Täter

Die mediale Berichterstattung informiert breitfächerig über besonders schwere Delikte und spektakuläre Einzelfälle. Über Kindesmissbrauchsfälle wurde in den 1990er Jahren fünf bis zehnmal mehr als in den 1970er Jahren berichtet. Durch diese Selektivität entsteht bei der weitgehend uninformierten Öffentlichkeit das falsche Bild, dass die Anzahl an Kindesmissbrauchstaten steigt und einen grossen Teil der Kriminalität ausmacht (Seifert, 2014, S. 68).

Nicht nur die Häufigkeit, sondern auch die Art und Weise der Berichterstattung führt zu Verzerrungen. Fakten und Hinweise für die Zusammenhänge werden häufig weggelassen und Begriffe wie «Kinderschänder» oder «Pädophiler» verwendet. Durch die fehlende differenzierte Darstellung verfestigen sich Vorurteile. Einerseits werden dadurch Personen diskriminiert, die eine pädophile Neigung haben, aber nie pädosexuell gehandelt haben. Andererseits werden Sexualstraftäter als böse und nicht behandelbar dargestellt (Seifert, 2014, S. 69; Urbaniok, 2003, S. 207). Durch die ständige öffentlich-mediale Thematisierung hat sich der eingeschränkte Blick auf Sexualkriminalität manifestiert und gezielte fachliche Informationen sind kaum mehr in der Lage, diese Vorstellungen zu verändern (Seifert, 2014, S. 69).

Die mediale Berichterstattung hat nicht nur starken Einfluss auf die öffentliche Meinung, sondern auch auf die Politik. Durch die Forderungen der breiten Öffentlichkeit nach strengeren Strafmassen bei Kindesmissbrauchsfällen, kann die Politik repressivere Massnahmen legitimieren. Die Wirksamkeit dieses Handelns wird verstärkt, wenn die Politik ihre Entscheidung wiederum auf die mediale Berichterstattung zur öffentlichen Begründung stützt. Somit werden Politik und die öffentliche Meinung durch die mediale Berichterstattung beeinflusst. Gleichzeitig wirkt die öffentliche Meinung auf die Berichterstattung und die Politik, welche die öffentliche Meinung und die Medien beeinflusst (Seifert, 2014, S. 71).

Je gravierender Kriminalität wahrgenommen wird, umso grösser ist das Strafbedürfnis der Bevölkerung. Vor allem für Sexualstraftäter ist eine deutliche Forderung der Steigerung des Strafmasses festzustellen. Für pädosexuelle Täter wird oft eine lebenslange Freiheitsstrafe gefordert. Am 18. Mai 2014 hat das Schweizer Volk die Volksinitiative mit dem Titel «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» angenommen. Personen, die wegen eines Sexualdeliktes an Minderjährigen verurteilt wurden, verlieren das Recht, eine berufli-

che Tätigkeit mit Minderjährigen auszuüben. Grundsätzlich widerspricht dieses Gesetz rechtsstaatlichen Garantien, wie dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Es umfasst einen starren Automatismus, der ein Ermessen des Gerichtes nicht mehr erlaubt. Abgesehen von den rechtlichen Unstimmigkeiten wird der medizinisch diagnostische Begriff der Pädophilie verwendet. Es wird dabei nicht differenziert, ob es sich um pädosexuelle Täter oder um Sexualstraftäter handelt, ob es sich um straffällige und nicht straffällige pädophile Personen handelt. Einerseits lässt das Gesetz dadurch Straftäter ohne Pädophilie, die einen Kindesmissbrauch begangen haben unberücksichtigt. Andererseits werden nicht alle pädophilen Menschen straffällig, was dadurch zu einer weiteren Stigmatisierung führt (Hauser & Habermeyer, 2017, S. 274-275).

Ein vernünftiger Umgang mit Pädosexualität kann nicht darin bestehen, alle als böartige Monster darzustellen. Es muss darum gehen, die vielschichtigen Problemen zu erfassen und dann praktisch und verhältnismässig damit umzugehen. Sie haben sich ihre sexuelle Neigung nicht ausgesucht. Diese Neigung bedeutet für betroffenen Personen, ihre Beziehungswünsche und sexuellen Bedürfnisse nie ausleben zu können. Für die meisten pädosexuellen Menschen ist dies ein schmerzhafter Prozess, der auch mit Depressionen verbunden sein kann. Nur wenige pädosexuelle Täter sind gewalttätig. Jeder Einzelfall sollte differenziert betrachtet und bewertet werden. Es ist nicht sinnvoll, allen pädosexuellen Personen einen Stempel aufzudrücken und sie alle in einen Topf zu werfen. Dabei muss geprüft werden, ob eine Person bereits straffällig gehandelt hat, oder ob die Gefahr eines Übergriffes besteht, wie hoch dieses Risiko ist und welche Massnahmen helfen können, dieses Risiko zu vermindern. Natürlich gibt es Ausnahmen unter pädosexuellen Tätern, die als hochgefährlich und nicht behandelbar eingestuft werden und daher langfristig gesichert werden müssen (Urbanik, 2003, 208-210). Stigmatisierung von pädosexuellen Straftätern trägt zur sozialen Isolation bei. Das führt zu einer verminderten sozialen Kontrolle, wodurch das Risiko für erneute sexuelle Handlungen mit Kindern erhöht wird (Hauser & Habermeyer, 2017, S. 275).

2.7. Zusammenfassung

Die Differenzierung der verschiedenen Begriffe und Phänomene zu Pädosexualität, Pädophilie und sexuellem Kindesmissbrauch ist äusserst notwendig. Der falsche Gebrauch der Begriffe kann zu Stigmatisierungen von pädosexuellen und pädophilen Personen führen. Pädophilie ist das sexuelle Interesse einer erwachsenen Person an Kindern und kann als psychiatrisches Störungsbild gemäss ICD-10 und DSM-V diagnostiziert werden. Damit eine psychiatrische Störung vorliegt, muss für die betroffene Person ein Leidensdruck bestehen. Die sexuelle Präferenz für Kinder sagt noch nichts über das sexuelle Verhalten aus. Der Begriff Pädosexualität umfasst alle sexuellen Handlungen mit Kindern. Sexueller Kindesmissbrauch

kann unterschiedliche Motive haben und auch ohne das Vorliegen einer Pädophilie begangen werden. Deshalb ist der Begriff Pädosexualität im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch zu bevorzugen. Die Entstehungsbedingungen für eine sexuelle Orientierung für Kinder ist nicht geklärt und viele der Erklärungsansätze aus unterschiedlichen Fachrichtungen zu wenig empirisch belegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass es biopsychosoziale Bedingungen braucht, damit eine pädosexuelle Neigung entstehen kann. Im Gegensatz dazu sind die Faktoren, die zu einem sexuellen Missbrauch führen, besser erforscht. Das ist damit zu erklären, dass bspw. die Öffentlichkeit und die Justiz ein grosses Interesse daran haben, zu verstehen, wieso ein sexueller Kindesmissbrauch erfolgt ist. Es gibt vier übergeordnete Faktoren, die erfüllt sein müssen, damit eine Person eine pädosexuelle Handlung vollzieht. Zunächst muss sie ein Motiv haben, um ein Kind sexuell zu missbrauchen. Weiter muss die Person innere und äussere Hemmungen überwinden. Hier können z.B. kognitive Verzerrungen eine pädosexuelle Handlung begünstigen. Zum Schluss muss die Person den Widerstand des Kindes untergraben, wo verschiedene Taktiken angewendet werden. Wie in der Schweiz strafrechtlich gegen sexuellen Missbrauch vorgegangen wird, zeigt das nächste Kapitel auf.

3. Sexueller Kindesmissbrauch im Schweizer Strafrecht

Das vorliegende Kapitel gibt zunächst einen kurzen Abriss über das Schweizer Strafrecht bzw. das Sexualstrafrecht, insbesondere in Bezug auf sexuelle Handlungen mit Kindern. Im zweiten Teil wird auf die Bewährungshilfe als ambulante Vollzugsform eingegangen.

3.1. Das Schweizer Sexualstrafrecht

Kein Schweizer Strafrechtsgesetz wurde so viel revidiert, wie das Sexualstrafrecht. Dies hängt damit zusammen, wie sich der Begriff Sexualität durch den gesellschaftlichen Wandel verändert. Das über 20 Jahre gültige Sexualstrafrecht beschreibt ausschliesslich sexuelle Verhaltensweise, welche andere Menschen schädigt oder gefährdet. Durch die heutige Rechtsprechung soll einerseits die Freiheit der Selbstbestimmung im sexuellen Bereich als Ausdruck eines Persönlichkeitsrechts gewährleistet sei. Andererseits soll sie die sexuelle Entwicklung von Minderjährigen schützen. Die gleiche Gesetzesbestimmung will sexuelle Handlungen mit objektiven Kriterien bestimmen können. Demnach sind sexuelle Handlungen Verhaltensweisen, die nach ihrem äusseren Erscheinungsbild eindeutig sexualbezogen sind. Dabei ist es wichtig, dass die Umstände des Einzelfalls und die persönliche Beziehung der Beteiligten berücksichtigt werden müssen. Weiter können die Altersdifferenz, der Ort der Tathandlung, die Dauer und Intensität der Einwirkung, die Alltäglichkeit der Handlung sowie das Abwehrverhalten des Opfers eine Rolle spielen (Philipp Meier, 2014, S. 53-55).

Gemäss Meier (2014) sind die hier als objektiv beschriebenen Kriterien in einem konkreten Beispiel nicht so eindeutig sexualbezogen. In der Beurteilung spielen die moralischen Werte der Person eine Rolle, bzw. welches sexuelle Verhalten für sie normal ist (S. 56).

Zudem hat sich die gesellschaftliche Bewertung von sexuellen Kontakten zwischen Erwachsene und Kindern seit den 1980er Jahren bis heute massgeblich verändert, was an der Verjährungsfrist veranschaulicht werden kann (siehe Tabelle 2) (Meier, 2014, S. 66).

Zeitspanne	Regelung	Begründung Gesetzgeber
Bis 1992	Keine spezielle Regelung, Verjährung nach 10 Jahren	Keine
Ab 1992 in Planung	Zwei Jahre seit Tat	Im Interesse des Opfers wird auf eine längere Verjährungsfrist verzichtet. Das Opfer soll nicht durch Untersuchungshandlungen erneut traumatisiert werden.

1992 – 1997	5 Jahre seit Tat	Ein Strafverfahren nach 5 Jahren ist für die Persönlichkeit eines Opfers ein stärkerer Eingriff als das Delikt selbst.
1997 – 2002	10 Jahre seit Tat	Aufgrund der Verjährung kann nach 5 Jahren eine Straftat nicht mehr verfolgt werden. Jugendliche melden sich aufgrund emotionaler und wirtschaftlicher Abhängigkeit erst Jahre später.
2002 – 2012	15 Jahre seit Tat oder mind. bis 25. Lebensjahr des Opfers	Kinder sollen die Möglichkeit und genügend Zeit zur Verfügung haben, nach ihrer Volljährigkeit Strafanzeige zu erstatten.
Seit 2013	Bei Opfern unter 12 Jahren keine Verjährung, bei Opfern über 12-jährig gilt die ordentliche Verjährungsfrist von 15 Jahren	Volksinitiative «für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern» wurde angenommen.

Tabelle 2: Verjährungsregelung im Sexualstrafrecht (Quelle: Meier, 2014, S. 59-60).

Die Verjährungsfrist wurde verlängert, damit die Untersuchungen einer Sexualstraftat länger möglich sind. Gerade bei jüngeren Kindern, die sexuell missbraucht wurden, kann es vorkommen, dass sie die Handlung erst zu einem späteren Zeitpunkt als sexuellen Missbrauch realisieren. Zudem kann aufgrund des Machtgefälles zwischen Täter und Opfer beim Opfer eine ökonomische oder eine emotional psychische Abhängigkeit vorhanden sein, die eine Berichterstattung oder eine Strafanzeige erschwert oder unmöglich macht (Hauser & Habermeyer, 2017, S. 267).

Die zahlreichen Gesetzesrevisionen zeigen ebenfalls, dass das Sexualstrafrecht einem starken Wandel unterworfen ist. Dabei werden Art. 187 StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern) sowie Art. 197 StGB (Pornografie) in zwei parallelaufenden Revisionen überarbeitet. Weiter hat die Schweiz das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) ratifiziert. Die Konvention will die sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen umfassend schützen. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, sexuelle Missbräuche von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und erzwungene Teilnahme von Kindern an pornografischen Vorführungen unter Strafe zu stellen. Die Konvention geht weiter als das schweizerische Strafrecht, da es Jugendliche bis 18 Jahre und nicht wie in der Schweiz bis 16 Jahre einschliesst. Die neu formulierten Art. 195 (Ausnützung sexueller Handlungen - Förderung der Prostitution) und 197 StGB (Pornografie) sowie der neugeschaffene Art. 196 StGB (sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt) sind am 1. Juli 2014 in Kraft getreten (Meier, 2014, S. 61-62).

Grundsätzlich fordert die heutige Bevölkerung längere und härtere Strafen für Sexualdelikte. Die Annahme der Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» zeigt dies beispielhaft (Meier, 2014, S. 66). Zudem sind gemäss Einschätzung von Meier (ebd.) seit 1990 die Strafmasse für Sexualstraftäter markant gestiegen. Überdies sind umfangreiche Änderungen im Sexualstrafrecht betreffend Harmonisierung der Strafrahmen geplant, die erheblich höhere Mindeststrafen vorsehen (Meier, 2014, S. 64). Bei allen Gesetzesartikeln, die sich auf sexuelle Handlungen beziehen, wie Art. 187, 188, 189, 191, 192, 193 und 195 StGB soll als Mindeststrafe keine Geldstrafen mehr vorsehen, sondern nur noch Freiheitsstrafen. Zudem soll für Personen, welche Sexualstrafen begangen haben, ein Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 StGB ausgesprochen werden. Unter diesen Umständen dürfen betroffene Straftäter nicht mehr im Rahmen der beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit handeln. Damit sollen Kinder vor pädosexuellen Übergriffen geschützt werden (Meier, 2014, S. 64).

3.2. Sexuelle Handlungen mit Kindern im StGB

Der fünfte Teil des Schweizer Strafgesetzbuchs umfasst strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität. Dabei kennt das Sexualstrafrecht unterschiedliche Begriffe, die sexuelle Verhaltensweisen bezeichnen. In Art. 187 – 193 sowie 198, ausser Art 190 StGB, wird von sexuellen Handlungen gesprochen. Daneben ist in Art. 189, 191 und 193 StGB von beischlafähnlichen Verhaltensweisen und in Art 190 und 191 StGB von Beischlaf die Rede. Weiter kennt Art. 194 StGB exhibitionistische Handlungen, Art. 197 StGB pornografische Vorführungen und Art. 198 StGB sexuelle Belästigungen. Das Strafrecht definiert im Rahmen von Art. 187 StGB sexuelle Handlungen und leitet andere Formen von sexuellen Umschreibungen davon ab (Maier, 2013, S. 1313).

Art. 187

Sexuelle Handlungen mit Kindern

- 1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*
- 2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.*
- 3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.*

4. *Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.*

Der Art. 187 StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern) will die ungestörte Entwicklung eines Kindes gewährleisten, indem er die Gefährdung der sexuellen und psychisch-emotionalen Entwicklung verhindert. Das Kind braucht die notwendige Reife, um sexuellen Handlungen zustimmen zu können. Gemäss StGB ist diese Reife unter 16 Jahren grundsätzlich nicht erreicht. Die Gefährdung besteht, wenn Kinder und Jugendliche zu nicht altersentsprechenden Formen von sexuellen Handlungen veranlasst oder in sie einbezogen werden. Es ist zwar umstritten, dass sexuelle Handlungen an Kindern unmittelbar zu Schädigungen führen und ob später auftretende psychische Auffälligkeiten auf einen früheren Missbrauch zurückzuführen sind. Nichtsdestotrotz zeigen missbrauchte Kinder, im Vergleich zu nicht ausgebeuteten Kindern, zu einem späteren Zeitpunkt vermehrt krisenhafte Reaktionen. Auf die Traumatisierung wirken die Faktoren, wie z.B. Alter des Kindes, Alter und Geschlecht des Täters, Art und Intensität der sexuellen Handlung und Intensität der Beziehung zwischen Opfer und Täter unterschiedlich und unvorhersehbar. Entscheidend ist, dass jeder sexuelle Übergriff ein Risiko für die Entwicklung des Kindes darstellt (Maier, 2013, S. 1317-1318).

Gemäss Art. 187 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu solchen Handlungen verleitet oder es in eine solche einbezieht. Dabei wird nicht beachtet, ob das Kind genötigt wird, sich in einer bestehenden Notlage befindet sowie eine Abhängigkeit oder Widerstandunfähigkeit des Kindes besteht. Also hat es keine Auswirkungen, ob der Täter die Handlung unter Zwang anwendet oder eine Einwilligung des Opfers in die sexuelle Handlung besteht. Die sexuelle Handlung sollte immer in Bezug auf den konkreten Tatbestand bestimmt werden. Hier wird die Handlung unter dem Fokus des Jugendschutzes beurteilt und weniger im Blickwinkel der sexuellen Freiheit (S. 1319). Gemäss Art. 187 Abs. 1 StGB muss es nicht zwangsläufig zu einem körperlichen Kontakt zwischen Täter und Opfer kommen. Ausschliesslich die Vornahme von sexuellen Handlungen findet mit Körperkontakt statt. Wenn das Kind zu sexuellen Handlungen verleitet oder in solche einbezogen wird, muss es zu keinem Körperkontakt zwischen Täter und Opfer kommen. Zu verleiten, bedeutet, das Kind nimmt sexuelle Handlung an sich, an einer anderen Person oder einem Tier vor, nach psychischer Einwirkung des Täters. Mit Einbeziehen sind sexuelle Handlungen gemeint, welche der Täter vor dem Kind ausübt. Z.B. onaniert der Täter vor dem Kind, wird es durch gezielte Verhaltensweisen als Zuschauer in die sexuelle Handlung miteinbezogen (Maier, 2013, S. 1320-1322).

Strafbare sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt können auch die Strafbestände von Art. 197 StGB (Pornographie) oder Art. 194 StGB (Exhibitionismus) erfüllen.

Gemäss Art. 187 Abs. 2 StGB gehören zum Täterkreis Männer und Frauen bzw. männliche und weibliche Jugendliche, die mehr als 3 Jahre älter sind als das Opfer. Die aktuelle Fassung des Gesetzes bzw. mit Art. 187 Abs. 3 StGB soll die starre Schutzaltersgrenze relativieren und sexuelle Beziehungen unter annähernd gleichaltrigen entkriminalisieren. Gerade bei unter 16-Jährigen soll in jedem Fall eine «Reifeprüfung» stattfinden. Als Tatperson in Frage kommt ausschliesslich die ältere beteiligte Person, wenn das Opfer ein Kind oder eine jugendliche Person unter 16 Jahren ist. Handeln mehrere Täter gemeinsam so ist Art. 200 StGB anwendbar. Art 187 Abs. 2 StGB kann nicht angewendet werden, wenn der Altersunterschied weniger als zwei Jahre beträgt. Damit sollen jugendliche Partnerschaften entkriminalisiert werden. Täter die nach Art. 189 StGB (sexuelle Nötigung) und Art. 190 StGB (Vergewaltigung) handeln, können nicht nach Art. 187 StGB verurteilt werden, wohl aber nach den genannten Artikeln, wenn das Opfer unter 16 Jahre alt ist und der Altersunterschied weniger als 3 Jahre beträgt. Als Beispiel wäre dabei ein 18-jähriger Mann, der eine 16-jährige Frau vergewaltigt zu nennen (S. 1318-1319).

Die Höhe des Strafmasses ist abhängig, ob es sich um ein kleines Kind oder um eine pubertierende jugendliche Person handelt. Übt der Täter Druck aus, nützt er seine Stellung aus oder geht er besonders raffiniert vor, wirkt sich das strafferhöhend aus (S.1323).

Gemäss Art. 49 StGB kann ein Täter mit seinem Handeln die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllen. Also es besteht eine sogenannte Konkurrenz zwischen verschiedenen Straftatbeständen. So kann ein Mann, der ein zehnjähriges Mädchen vergewaltigt, nach Art. 187 StGB und 190 StGB bestraft werden. Handelt es sich um ein minderjähriges männliches Opfer, spricht man von sexueller Nötigung gemäss Art. 189 StGB. Gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB wird der Täter nach der schwersten Straftat verurteilt.

3.3. Bewährungshilfe als Schnittstelle

Das Arbeitsfeld der Bewährungshilfe bildet den Schnittpunkt zwischen pädosexuellen Straftätern und der Gesellschaft. Zudem bildet sie eine gewisse Verbindung zwischen den pädosexuellen Männern und den Kindern, die einen sexuellen Übergriff erlebt haben oder von einem bedroht sind. Im Fokus der Bewährungshilfe steht zwar die Person, die vor Rückfällen bewahrt und sozial integriert werden soll, aber auf der anderen Seite sollen Opfer oder zukünftige Opfer vor einem erneuten Übergriff geschützt werden.

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen, der strukturelle Aufbau in der Schweiz sowie die Ausführung der unterschiedlichen Aufgaben der Bewährungshilfe geklärt. Zudem werden einige ethische Grundsätze der Bewährungshilfe beleuchtet und auf Herausforderungen, im speziellen auf pädosexuelle Straftäter, eingegangen.

3.3.1. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen der Aufgaben und Tätigkeiten der Bewährungshilfe in der Schweiz sind die Verfassung, Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Kantone, die Richtlinien der Strafvollzugskonkordate sowie für die Schweiz geltende internationale völkerrechtliche Übereinkommen. Zu den wichtigsten Rechtsgrundlagen gehören:

- die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999,
- das schweizerische Strafgesetzbuch vom 21.12.1937,
- die schweizerische Strafprozessordnung vom 05.10.2007,
- die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14.06.1993 (SKLB, 2013).

Auf kantonaler Ebene sind die Kantonsverfassung sowie kantonale Gesetze und Verordnungen über den Justizvollzug und die Bewährungshilfe verbindlich (ebd.).

Gemäss Art. 123 BV ist der Bund für die Gesetzgebung im Strafrecht zuständig. Der Strafvollzug fällt unter den Aufgabenbereich der Kantone, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Das Schweizer Strafgesetzbuch enthält straffvollzugsrechtliche Rahmenbedingungen. In den Jahren 1956 bis 1963 haben sich die Kantone zu drei regionalen Konkordaten zusammengeschlossen (siehe Abbildung 3), damit nicht jeder einzelne Kanton eigene Anstalten bauen und betreiben muss. Dabei handelt es sich um interkantonale Verträge, die eine Lücke zwischen Gesetzgebung des Bundes und diejenige der Kantone schliessen. Die Verträge beinhalten Richtlinien und Empfehlungen, die eine einheitliche Handhabung der Gesetze fördern sollen. Die konkordatlichen Regelungen betreffen die gegenseitige Benutzung der Anstalten und deren Kosten, sowie Richtlinien zur Vereinheitlichung des Vollzugs, insbesondere bezüglich Arbeitsentgelt für Insassen, Urlaub und besondere Vollzugsformen (Bundesamt für Justiz, 2010).

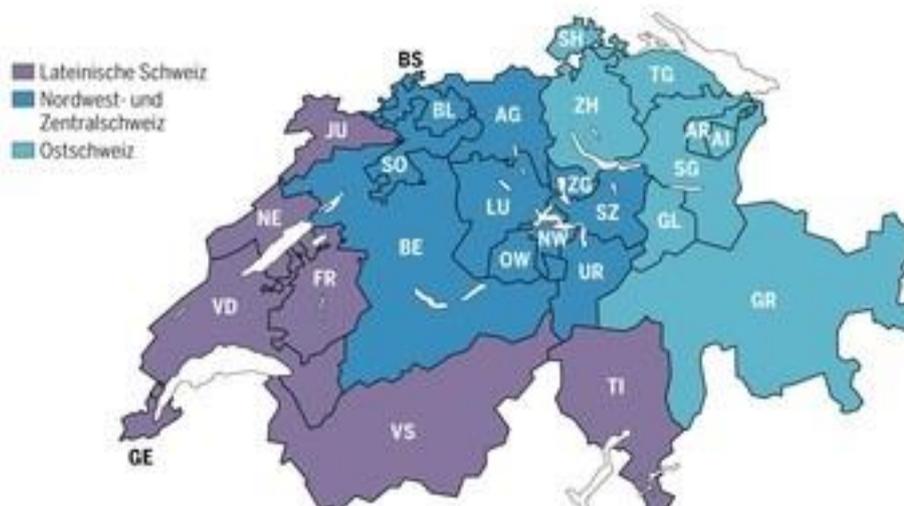


Abbildung 3: Die drei Strafvollzugskonkordate in der Schweiz (Quelle: Der Bund, 2013).

Die Fachkonferenz Bewährungshilfe (FKB, 2015) des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz definiert Standards für ihre Dienstleistungen. Gemäss den Standards ist Bewährungshilfe die Tätigkeit einer Organisation und gleichzeitig die Bezeichnung für die Organisation selbst (S. 3). Bewährungshilfe ist in Art. 93 StGB geregelt:

Art. 93 StGB

- Bewährungshilfe*
- 1. Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe.*
 - 2. Personen, die in der Bewährungshilfe tätig sind, haben über ihre Wahrnehmungen zu schweigen. Sie dürfen Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person Dritten nur geben, wenn die betreute Person oder die für die Bewährungshilfe zuständige Person schriftlich zustimmt.*
 - 3. Die Behörden der Strafrechtspflege können bei der für die Bewährungshilfe zuständigen Behörde einen Bericht über die betreute Person einholen.*

Als Tätigkeit ist Bewährungshilfe Begleitung, Beaufsichtigung und Unterstützung von Personen, deren Freiheitsstrafe bedingt oder teilbedingt aufgeschoben ist oder Personen, die bedingt nach einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme (nach Art. 59 bei psychischen Störungen oder nach Art. 60 bei Suchtbehandlungen) entlassen werden (FKB, 2015, S. 3).

Bei einer bedingten Entlassung wird die verurteilte Person in der Regel vor Ende der Strafdauer aus dem Vollzug entlassen. Nach dem Strafvollzug wird eine Probezeit von bis maximal fünf Jahren angeordnet, in der die Person eine straffreie Lebensführung beweisen kann (Mirjam Loewe-Baur, 2017, S. 29). Die Vollzugsbehörde ordnet gemäss Art. 87 Abs. 2 StGB im Regelfall während der Probezeit Bewährungshilfe an. Art. 86 StGB regelt Voraussetzungen und Verfahren für die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug. Objektive Voraussetzung für die bedingte Entlassung ist die Verbüssung von zwei Dritteln der Strafe bzw. 15 Jahre bei der lebenslangen Freiheitsstrafe. Subjektive Voraussetzung bildet das positive Verhalten während des Strafvollzugs und wenn eine geringe Rückfallgefahr angenommen werden kann. Gemäss Art. 86 Abs. 1 StGB darf nur von dieser Regel abgewichen werden, wenn anzunehmen ist, dass der Täter weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird (Loewe-Baur, 2017, S. 29 und Thomas Noll, 2012, S. 8). Gemäss Noll (2012, S. 8) nennt der Artikel keine massgebenden Faktoren für die Rückfallgefahr. Deshalb ist eine Beurteilung der Legalprognose notwendig, bevor über das weitere Vollzugsvorgehen entschieden werden kann. Eine Legalprognose ist eine kriminologische Risikobeurteilung einer straffälligen

Person bezüglich ihrer Fähigkeit und Motivation, zu einem späteren Zeitpunkt Regeln und Gesetze einzuhalten. Für die Beurteilung der Prognose relevanten Kriterien sind das Vorleben des Täters, seine Persönlichkeit, sein deliktisches und sonstiges Verhalten sowie die voraussichtlichen Lebensverhältnisse. Diese Kriterien sind nicht abschliessend zu betrachten (ebd.). Laut BGE 103Ib 27f muss bei der Risikoeinschätzung jedes Kriterium beurteilt werden. Von besonderer Bedeutung ist allerdings die Persönlichkeit. Das Verhalten und die Situation dienen eher als Orientierung bei der Persönlichkeitsbeurteilung.

Darüber hinaus kann Bewährungshilfe parallel zu einer ambulanten Behandlung gemäss Art. 63 Abs. 2 StGB angeordnet werden. Die ambulante Massnahme (Art. 63 StGB) kann für psychisch schwer gestörte Täter als Alternative zu einer stationären Massnahme vorgesehen werden. Eine gleichzeitig ausgesprochene Freiheitsstrafe kann durch eine ambulante Massnahme als vollzugsbegleitendes Angebot ergänzt oder aufgeschoben werden. Eine ambulante Massnahme dauert höchstens fünf Jahre, eine Verlängerung von 1 – 5 Jahren kann die Vollzugsbehörde beim Gericht beantragen (Hauser & Habermeyer, 2017, S. 271-272). Als Voraussetzung für die Anordnung einer ambulanten Behandlung muss die begangene Straftat im Zusammenhang mit dem Zustand (psychische Störung oder Suchterkrankung) der Person stehen, die sie ausgeübt hat. Zudem sollte die ambulante Behandlung geeignet erscheinen, um weitere Straftaten im Zusammenhang mit dem Zustand der Person zu verhindern. Ebenfalls muss die zu verurteilende Person einsichtig in Hinblick auf die Initiierung einer solchen Behandlung sein, damit die Angemessenheit der Massnahmen gegeben ist. Der Entscheid zu einer ambulanten Massnahme basiert immer auf einer gutachterlichen Empfehlung von mindestens einer psychiatrischen Fachperson (Bundesamt für Justiz, 2010, S. 5, 7). Wie die Ausführungen gezeigt haben, wird Bewährungshilfe gerichtlich oder von der Vollstreckungsbehörde angeordnet und somit hat die Einhaltung der Bewährungshilfe für die verurteilte Person zwingenden Charakter und die Nichteinhaltung kann gemäss Art. 95 Abs. 3-5 StGB sanktioniert werden.

3.3.2. Ethische Grundprinzipien

Die Bewährungshilfe in der Schweiz arbeitet unter Beachtung folgender internationaler völkerrechtlicher Übereinkommen:

- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.12.1950 (in der Schweiz ratifiziert am 28.12.1974).
- Internationaler Pakt der UNO über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16.12.1966.

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (in der Schweiz ratifiziert am 18.09.1992).
- Empfehlungen CM/Rec (2010)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats vom 20.01.2010.
- Europäische Grundsätze über die nicht im Gefängnis zu vollziehenden Strafen und Massnahmen (SKLB, 2013, S. 5).

Die Empfehlungen des Ministerkomitees über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats (2010) sollen eine Harmonisierung der Mitgliedstaaten in der Umsetzung der Rechtsnormen, der Politik und der Praxis bewirken, indem sich die Mitglieder nach diesen Grundsätzen leiten lassen. Die Empfehlungen beinhalten Grundsätze zur Organisation, Personal, Aufgaben, Verantwortlichkeit und Verhältnis zu anderen Einrichtungen, Aufgaben und Verlauf der Beaufsichtigung (S. 1-13).

Die Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen (SKLB, 2010) haben ein Grundlagenpapier erarbeitet, in welchem viele der europäischen Empfehlungen integriert sind. Die SKLB (2013) hat zum Ziel, dass alle 26 Kanton der Schweiz eine gemeinsame Fachsprache und eine einheitliche Praxis der Bewährungshilfe, unter Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Besonderheiten, entwickeln. Das dazu entworfene Grundlagenpapier beinhaltet Aussagen und Thesen zu ethischen Prinzipien, zu aktuellen Aufgaben und zur zukünftigen Praxis im Arbeitsfeld der Bewährungshilfe (S. 2, 5).

Gemäss SKLB (2013) binden die ethischen Prinzipien für die Bewährungshilfe den Gesetzesartikel Art. 8 Abs. 2 BV ein: «Niemand darf wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden» (S. 6).

Die Bewährungshilfe soll die Handlungskompetenzen der Klientel stärken, damit ihr die soziale Integration in die Gesellschaft gelingt. Dabei geht sie davon aus, dass die betreuten Personen Veränderungspotential und Lernfähigkeit besitzen. Mit der Arbeit setzt sie sich für das Recht der Gesellschaft auf Schutz vor delinquenten Handlungen und vor Verletzungen der persönlichen Integrität der Individuen ein. Darüber hinaus unterstützen sie die Rechte der Opfer auf Genugtuung und Wiedergutmachung. Betreute Personen in der Bewährungshilfe sollen in ihrer Eigenverantwortung und im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechtes gestärkt werden. Dabei dürfen Rechte und Pflichten des Individuums gegenüber der Familie und der Gesellschaft nicht ausser Acht gelassen werden (SKLB, 2013, S. 6).

Die Bewährungshilfe hat gegenüber der Gesellschaft den Auftrag die rechtlichen Normen umzusetzen und verpflichtet sich somit, das Recht der Bevölkerung auf Sicherheit zu gewährleisten. Gegenüber der Klientel nimmt sie eine respektvolle Haltung zur Wahrung der

Menschenwürde, ihrer persönlichen psychischen und physischen Integrität ein, zur Achtung gegenüber ihrem Privatleben. Sie agieren mit der nötigen Transparenz und unter Berücksichtigung der erwähnten Prinzipien. Gegenüber den Behörden und Justiz verpflichtet sich die Bewährungshilfe der fachgerechten Umsetzung der übertragenen Aufgaben. Dies bedingt die Gewährleistung eines adäquaten Informationsflusses und interdisziplinärer Zusammenarbeit. Darüber hinaus hat die Bewährungshilfe gegenüber ihren Mitarbeitenden eine Pflicht. Es wird erwartet, dass die Motivation, Aufgaben anzugehen, Fach- und Sozialkompetenzen sowie Ressourcen vorhanden sind. Die Arbeit mit der zeitgemässen Methodik der Bewährungshilfe wird mit den notwendigen fachlichen Weiterbildungen gewährleistet. Ausserdem agieren Mitarbeitende der Bewährungshilfe unter Berücksichtigung des Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz von Avenir Social (SKLB, 2013, S. 7).

3.3.3. Aufgaben der Bewährungshilfe

Wie bereits Art. 93 Abs. 1 StGB vorsieht, definiert die SKLB (2013) als Ziel einerseits die Verminderung der Rückfallgefahr, um so den Schutz der Gesellschaft zu gewährleisten und andererseits die soziale Integration der betreuten Personen, um eine Ausgrenzung aus der Gesellschaft zu verhindern (S. 9). Wie bereits im Kapitel «Gesellschaftliche Problematik pädosexueller Täter» aufgezeigt wurde, geht soziale Isolation mit fehlender sozialer Kontrolle einher und kann somit das Rückfallrisiko erhöhen (Hauser & Habermeyer, 2017, S. 275). Deshalb ist es in der Bewährungshilfe umso wichtiger einen gemeinsamen Plan zusammen mit der Klientel zu entwickeln, um die soziale Integration und somit die Verminderung der Rückfallgefahr zu fördern. Trotz all dem ist die Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit Richtschnur und deshalb braucht es eine gezielte Risikobeurteilung. Dazu werden Deliktverarbeitung und entsprechende Interventionen zur Rückfallverhinderung bedarfsgerecht mit der Klientel durchgeführt. Förderlich für die soziale Integration zeigt sich die Vernetzung mit den sozialen Beziehungen im gesellschaftlichen Umfeld, also Familie, Arbeit, sozialer Lebensmittelpunkt, Gesundheit, Freizeitverhalten und Finanzen (SKLB, 2013, S. 8-9).

Zu den Hauptaufgaben der Bewährungshilfe gehören Beratung und Unterstützung, Begleitung und Durchführung von Sanktionen und Massnahmen, durchgehende Betreuung und Berichterstattung (SKLB, 2013, S. 10-14).

Beratung und Unterstützung

Mit professioneller, deliktorientierter Beratung und Betreuung soll die Klientel befähigt werden, Verantwortung für das eigene Handeln und Verhalten zu übernehmen. Das Rückfallrisiko soll dadurch vermindert und die soziale Integration gefördert werden (SKLB, 2013, S. 10). Deliktorientierte Beratung fördert die Auseinandersetzung der betreuten Person mit der Straf-

tat und der Strafe bzw. Haltung zur Bestrafung. Hieraus lassen sich persönliche Veränderungsprozesse initiieren und fördern. Das Ziel des deliktorientierten Ansatzes ist es, die Ursachen der Straftat zu klären und Verantwortung für die Handlung zu übernehmen (Klaus Mayer, 2015, S. 158 – 159). Nicht nur Deliktorientierung ist bei der Beratung wichtig, sondern auch die Motivationsförderung. Je motivierter die Klientel ist, an ihren kriminogenen Aspekten zu arbeiten, desto geringer ist das Rückfallrisiko. Die Motivation, nicht mehr delinquent zu werden, wird als entscheidender Faktor dafür beurteilt, dass das Rückfallrisiko sinkt. Deshalb ist die Motivationsarbeit von besonderer Bedeutung (Wolfgang Klug & Heidi Schaitl, 2012, S. 53).

Begleitung und Durchführung von Sanktionen und Massnahmen

Die Bewährungshilfe setzt Anordnungen und Massnahmen der Gerichte und weiteren Justizinstanzen um. Die Aufträge unterscheiden sich je nach kantonalen Strukturen. Die möglichen Aufträge umfassen:

- Bewährungshilfe und Weisungskontrolle bei (teil-)bedingter Verurteilung und bei bedingter Entlassung.
- Ambulante und stationäre Massnahmen gemäss Art. 59 – 61, 63, 64 StGB.
- Electronic Monitoring (elektronisch überwachter Hausarrest) bei Kurzstrafen oder am Ende langer Freiheitsstrafen anstelle der Inhaftierung.
- Gemeinnützige Arbeit.
- Begleitung bzw. Betreuung während der Halbgefängenschaft.
- Bei Bewährungshilfe mit Vollzugskompetenzen, je nach kantonalen Bestimmungen, erfolgt zusätzlich die administrativ-juristische Regelung des Vollzugs. Die Bewährungshilfe gewährleistet in diesem Fall die Berichterstattung und die Antragsstellung an die Gerichte.

Damit mit den Betroffenen an der sozialen Integration und an der Rückfallminderung gearbeitet werden kann, hat die Bewährungshilfe als Teil des Justizvollzugs und somit als Fallverantwortliche Institution, im Sinne eines Case Management die Aufgabe, die Zusammenarbeit mit anderen am Justizvollzug beteiligten Instanzen zu überwachen und zu organisieren. Dazu gehört zudem der regelmässige Austausch mit involvierten Fach- und Beratungsstellen und psychologische und psychiatrische Fachdienste (SKLB, 2013, S. 17). Gerade im Zusammenhang mit pädosexuellen Straftätern fordert die Öffentlichkeit bessere psychologisch-psychiatrische Behandlungen (Fiedler, 2004, S. 414). Die Aufgabe der Bewährungshilfe beinhaltet in vielen Fällen die Überwachung von angeordneten Auflagen und Weisungen, wozu eine Therapie gehören kann (Gertraud Koob-Sodtke, 2010, S. 227). Eine möglichst optimale Therapie für rückfallgefährdete Straftäter ist unabdingbar (Urbanik, 2003, S. 26).

Eine gute interdisziplinäre Zusammenarbeit zeichnet sich durch einen guten Informationsfluss, zuverlässige Vereinbarungen und Transparenz zwischen den involvierten Stellen und der Klientel aus. Dadurch entsteht ein gemeinsames Fallverständnis, was die Veränderungsmotivation bei der Klientel positiv beeinflussen kann (Claudia Schwarze & Alexander Schmidt, 2008, S. 1482).

Durchgehende Betreuung

Die Betreuung der Klientel ist während der Zeit des Strafverfahrens, während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder stationären Massnahmen durch die Bewährungshilfe zu gewährleisten, wenn dies nicht durch die Institution selber wahrgenommen wird. Somit sollen Entlassungsvorbereitungen während des Strafvollzugs bis zur Entlassung ermöglicht werden. Vollzugsregelung und die Durchführung des geschlossenen und offenen Straf- und Massnahmenvollzugs gehören nicht zum Aufgabengebiet der Bewährungshilfe. Eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Diensten für eine systematische Förderung und Integration der Klientel ist zwingend (SKLB, 2013, S. 12-13).

Berichte

Gemäss Art. 93 Abs. 3 gehört das Verfassen von Berichten zum Auftrag der Bewährungshilfe. Der Bericht gibt Auskunft über die Situation der Klientel und ihr Verhalten während der Betreuungszeit sowie über den Verlauf während der Probezeit mit Bewährungshilfe und Weisungen oder über den Verlauf einer ambulanten Massnahme. Die Berichte können für die Strafverfolgungsbehörde oder Gerichte zur Entscheidungsfindung beitragen (SKLB, 2013, S 13-14).

3.3.4. Herausforderungen der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit pädosexuellen Straftätern

Sozialarbeitende in der Bewährungshilfe sind unterschiedlichen Spannungsfeldern und Herausforderungen ausgesetzt, wenn sie mit pädosexuellen und pädophilien Straftätern arbeiten.

Mit den Aufgaben Beratung und Betreuung sowie Durchführung von Sanktionen und Massnahmen nehmen Mitarbeitenden der Bewährungshilfe eine unterstützende sowie eine kontrollierende und rückfallpräventive Doppelrolle ein. Sie kann die Klientel sporadisch unterstützen und begrenzt kontrollieren. Schwierig wird dies bei jener Klientel mit erhöhtem Gefährdungspotential. Insbesondere bei jener, welche nicht kooperieren kann oder will, weil ihr die Einsicht und Verantwortung für ihre Straftaten fehlt. Dann gilt es - wiederum zu Gunsten der Klientel wie auch der Gesellschaft - gegen ihren Willen den Risikofaktoren angepasste

und angemessene Kontrollmassnahmen zu beantragen und durchzuführen, z.B. Auflagen zur Abstinenzkontrolle oder Wahrnehmung einer Therapie. In seltenen Fällen, bei hohem und akutem Rückfallrisiko, beantragt die Bewährungshilfe zum Schutz der Gesellschaft, eine Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug. Gemäss Art. 93 StGB unterstehen die Mitarbeitende der Schweigepflicht. Auf der anderen Seite sind sie im obenerwähnten Fall zur Berichterstattung gegenüber der Strafrechtspflege verpflichtet (FKB, 2015, S. 5-6). Dadurch steht die Bewährungshilfe unter einem widersprüchlichen Spannungsfeld im Zwangskontext.

Neben dieser Doppelrolle sind Sozialarbeitende dem dritten Mandat verpflichtet und zwar dem eigenen Professionswissen, der Berufsethik und den Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit (Avenir Social, 2010, S. 7). Dabei müssen sie sich mit einigen Spannungsfeldern des Berufskodex von Avenir Social (2010) auseinandersetzen. Im Zusammenhang mit Pädosexualität stehen sich folgende Grundsätze gegenüber:

«Verpflichtung zur Zurückweisung von Diskriminierung: Diskriminierung, sei es aufgrund von Fähigkeiten, Alter, Nationalität, Kultur, sozialem oder biologischem Geschlecht, Familienstand, sozioökonomischem Status, politischer Meinung, körperlichen Merkmalen, sexueller Orientierung oder Religion, kann und darf nicht geduldet werden» (S. 9).

Und:

«Die Professionellen der Sozialen Arbeit schaffen Rückzugsmöglichkeiten für Verfolgte, schützen vor Gewalt, sexuellen Übergriffen, Machtmissbrauch, Bedrohungen, Beschämungen, Handlungsbeschränkungen und ungerechtfertigten Strafanzeigen und setzen sich für das Recht auf Ausbildung, Chancengleichheit, Erwerbsarbeit sowie politische und kulturelle Betätigungen ein» (S. 10).

Wie im Kapitel der Begriffsklärungen aufgezeigt wurde, kann Pädosexualität einer sexuellen Orientierung zugrunde liegen. Bei der sexuellen Orientierung im Allgemeinen verfolgt die Soziale Arbeit nach dem Berufskodex den erstgenannten Grundsatz. Daraus kann abgeleitet werden, dass es zum Auftrag von Sozialarbeitenden gehört, Menschen mit pädosexuellen Interessen vor Diskriminierung und Stigmatisierung durch die Gesellschaft zu schützen. Darüber hinaus sollte nicht nur der Schutz vor Diskriminierung durch die Gesellschaft zu den Grundwerten der Sozialarbeitenden gehören, sondern sie sind gemäss Art. 8 BV Abs. 2 selbst verpflichtet, niemanden aufgrund seiner körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung zu diskriminieren. Es wurde bereits aufgezeigt, dass Pädophilie eine psychiatrische Diagnose ist und wie die Entstehungsbedingungen zeigen, kann pädosexuelles Verhalten mit biopsychosozialen Beeinträchtigungen einhergehen. Die FKB (2010) definieren diesen Grundsatz in den Standards folgendermassen: «Die Mitarbeitenden verurteilen ihre Klientel nicht für ihre Straftaten. Sie personifizieren die Straftat nicht mit dem Menschen, sondern wertschätzen diesen» (S. 8).

Der zweitgenannte Grundsatz kann für Sozialarbeitende bedeuten, dass der Schutz der Kinder, die von sexuellen Übergriffen bedroht sind, als Richtschnur für die Arbeit mit pädosexuellen Straftätern gilt. Gemäss FKB (2010) haben Sozialarbeitende in der Bewährungshilfe in jedem Einzelfall die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit, insbesondere den Schutz der Kinder, und der Persönlichkeit der Klientel zu berücksichtigen und abzuwägen (S. 5). Es kann angenommen werden, vor allem bei einem erhöhten Gefährdungsrisiko, z.B. wenn die Klientel nicht kooperiert, dass der Schutz der Kinder und der Öffentlichkeit vor der sozialen Integration der Klientel Priorität hat.

Diese Spannungsfelder mit oft widersprüchlichen Aufträgen führen dazu, dass die Mitarbeitenden der Bewährungshilfe einer hohen psychischen Belastung standhalten müssen. Sie sind auf ein unterstützendes Arbeitsumfeld angewiesen. Angesichts der Vielfältigkeit der Fach- und Sachfragen müssen sie ebenso das Spezialwissen anderer Fachpersonen aneignen. Die Bewährungshilfe wird als Spezialdisziplin der Sozialen Arbeit verstanden, als Sozialarbeit im Justizvollzug. Diese erfordert Fachwissen in Sozialagogik, Strafrecht und risikoorientierter Fallbearbeitung (FKB, 2015, S. 5-6).

3.4. Zusammenfassung

Bewährungshilfe ist eine ambulante Vollzugsform und ist in Art. 93 StGB geregelt. Dabei bilden europäische Richtlinien bzw. Richtlinien der Fachkonferenz für Bewährungshilfe eine Richtschnur für das sozialarbeiterische Handeln in der Bewährungshilfe. Hierbei gehören zu den Aufgaben deliktorientierte und motivierende Beratung der Klientel, damit die Bewährungshilfe die Ziele der Risikominderung und sozialen Integration erreichen kann. Mit der Deliktorientierung werden persönliche Veränderungsprozesse initiiert und gefördert und eine motivierte Klientel kann ihr Rückfallrisiko senken. Äusserst notwendig ist eine gute Zusammenarbeit mit involvierten Stellen und Fachpersonen. Dadurch entsteht ein gemeinsames Fallverständnis, was die Veränderungsmotivation bei der Klientel positiv beeinflussen kann. Die Bewährungshilfe bildet die Schnittstelle zwischen pädosexuellen Straftätern und der Gesellschaft. Dabei bewegt sie sich in unterschiedlichen Spannungsfeldern, ist mit widersprüchlichen Anforderungen konfrontiert und muss ihre Aufgaben unter Beachtung des Tripelmandats ausführen. Das kann bei den Mitarbeitenden der Bewährungshilfe zu einer hohen psychischen Belastung führen. Sie sind auf ein unterstützendes Arbeitsumfeld angewiesen. Dabei können geeignete Handlungsansätze für Struktur und Entlastung führen. Eine Auswahl von Ansätzen wird nun vorgestellt.

4. Interventionen – Strategien in der Bewährungshilfe

Bewährungshilfe kann für ihre Klientel zu einer neuen Ausrichtung und Weiterentwicklung beitragen. Dazu gibt es verschiedene handlungsorientierte Ansätze, die die Bewährungshilfe kennt. Im Folgenden werden die risikoorientierte Bewährungshilfe, der Desistance Ansatz und die lebensweltorientierte Bewährungshilfe vorgestellt und im Anschluss einander gegenübergestellt. Daraus werden Stärken und Schwächen für die Bewährungshilfe und ihre Klientel ausgearbeitet und im Anschluss Konsequenzen für sie abgeleitet.

4.1. Risikoorientierte Bewährungshilfe

Im Jahr 1993 hat der mehrfach vorbestrafte Erich Hauert das schweizweit bekannte Sexualtötungsdelikt während eines Freigangs aus dem geschlossenen Strafvollzug verübt. Dieser Fall hat im schweizerischen Justizvollzug zu einem Wendepunkt geführt (Benjamin Brägger, 2015).

Am 1. Januar 2007 wurden umfassende Änderungen im Allgemeinen Teil des Strafrechts in Kraft gesetzt. Mit dem revidierten StGB ist die Behandlung von psychisch kranken, gefährlichen Straftätern in einer geschlossenen Einrichtung, eine neue Form der Verwahrung möglich. Dabei bestehen strengere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Entlassung aus einer Massnahme sowie Verlängerungsmöglichkeiten für die Probezeiten und die ambulante Behandlung. Mit den strengeren Bestimmungen ist eine sogenannte Risikoeinschätzung verbunden. Obwohl im Vergleich zu anderen Delikten pädosexuelle Straftaten eher selten sind, spielen Delikte im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen mit Kindern für die Öffentlichkeit eine grosse Rolle (Cornelis Stadtland & Norbert Nedopil, 2010, S. 62). Die Rückfallquote bei pädosexuellen Straftätern ist gemäss Stadtland und Nedopil (2010) grundsätzlich gering. Rückfalltäter bzw. einen erneuten sexuellen Missbrauch werden aber in der Öffentlichkeit emotional intensiv diskutiert (S. 62). Dabei sollte unterschieden werden, dass die Rückfallquote von Sexualstraftäter mit einer Sexualpräferenz für Kinder zwischen 50 – 80% liegt und pädosexuelle Täter ohne diagnostizierte Pädophilie werden ca. in 10 – 30% rückfällig (Beier et al., 2010, S. 364). Die Öffentlichkeit fordert eine möglichst geringe Gefährdung durch rückfällige Straftäter (Stadtland & Nedopil, 2010, S 62).

Im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung in die Gesellschaft steht in der heutigen Bewährungshilfe die Rückfallminderung und -vermeidung im Zentrum. Die Methode der sogenannten Risikoorientierung fokussiert persönliche und soziale Faktoren, die einen Rückfall begünstigen können (Mayer, 2008, S. 24). Das Konzept der risikoorientierten Bewährungshilfe wurde ursprünglich durch die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amtes für Justizvollzug im Kanton Zürich entwickelt und in einem Pilotprojekt unter dem Namen «Risikoorientier-

ter Sanktionenvollzug (ROS)» umgesetzt. Die Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordates Nordwest- und Innerschweiz hat 2016 beschlossen, dass ROS als Risikomanagement ab dem 1. Januar 2018 in allen Deutschschweizer Kantonen einzuführen ist (ROSnet, ohne Datum). ROS stellt die Minderung des Rückfallrisikos der Klientel als zentrale Aufgabe in den Vordergrund der Arbeit des gesamten Strafvollzugs. Dabei sollen die Gesellschaft sowie die straffällige Person vor erneuten Delikten und deren Folgen geschützt werden. Als Teil des Strafvollzugs verfolgt somit auch die Bewährungshilfe das vorrangige Ziel der Risikominderung (Mayer, 2008, S. 24).

ROS basiert auf dem Konzept «Personal, Interpersonal and Community-Reinforcement-Modell (PIC-R)» von D.A. Andrews und James Bonta (zit. in Mayer, 2015). Es integriert kriminologische und kriminalpsychologische Erklärungsansätze unter der Berücksichtigung von entwicklungs- und persönlichkeitspsychologischen, lernpsychologischen und sozialpsychologischen Perspektiven. Daraus lassen sich Wirkungsprinzipien, Risikofaktoren und rückfallpräventive Interventionsziele ableiten. Die Prinzipien für eine wirksame Interventionsstrategie bei straffälligen Personen sind im «Risk-Need-Responsivity (RNR)»-Modell erfasst. Das erste Prinzip bzw. das Risikoprinzip (Risk) bezieht sich auf die Betreuungsintensität der Klientel. Demnach haben straffällige Personen mit einem höheren Rückfallrisiko, jedoch mit intensiverer Betreuung, ein geringeres Rückfallrisiko. Bei Personen, die ein geringes Rückfallrisiko haben, kann eine intensive Betreuung die gegenteilige Wirkung zeigen. Zunächst braucht es eine Einschätzung der Risikofaktoren, um die Rückfallgefahr beurteilen zu können. Je mehr und je ausgeprägter Risikofaktoren vorhanden sind, desto höher ist das Rückfallrisiko der betreffenden Person. Dazu gehören einerseits dissoziale Persönlichkeitseigenschaften sowie Beziehungen zu dissozial handelnden und denkenden Personen. Überdies zählen Probleme in Freizeitverhalten, Familien, Partnerschaft, Arbeit und Substanzmissbrauch zu den Risikofaktoren (S. 154-155).

Das zweite Prinzip bzw. das Bedarfsprinzip (Need) besagt, dass Risikofaktoren durch eine Intervention positiv beeinflusst werden muss, um das Rückfallrisiko zu senken. Die Interventionen können sich ausschliesslich auf dynamische Risikofaktoren beziehen, wie sie im zweiten Kapitel erwähnt wurden. Die Risikofaktoren und das dazu erarbeitete Bedarfsprinzip müssen in jedem Einzelfall individuell erarbeitet werden. Beim dritten Prinzip handelt es sich um das Ansprechbarkeitsprinzip (Responsivity). Es bezieht sich auf die Art und Weise, wie eine Intervention durchgeführt werden sollte, damit die grösstmögliche, positive Wirkung erzielt werden kann. Dabei werden empirische Daten zu wirksamen Methoden einbezogen. Das Prinzip involviert Persönlichkeitsmerkmale, individuelle Beziehungs- und Kommunikationsstile, Lernstile sowie Veränderungsmotivation der betreuten Person, damit eine individuelle Durchführung der Intervention gewährleistet ist und so die Voraussetzung für das Arbeitsbündnis bildet (Mayer, 2015, S. 155-156).

Die Wirksamkeitsprinzipien sowie die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen werden durch einen strukturierten Prozess von ROS einbezogen (siehe Abbildung 4). Durch den ersten Prozessschritt «Triage» wird das Rückfallrisiko eingeschätzt. Im nächsten Schritt wird im Rahmen einer Abklärung Aussagen über Risikofaktoren und Empfehlungen zur Fallführung gemacht. Hier werden Interventionsempfehlungen zu verschiedenen Problembereichen gemacht. Es wird zwischen personenbezogenem (Denk- und Verhaltensmuster), umweltbezogenem Veränderungsbedarf (verschiedenen Lebensbereiche) und Kontrollbedarf (Warnhinweise für eine kritische Entwicklung) differenziert. Als nächstes wird die Interventionsplanung erarbeitet. Diese bildet die Grundlage für die Fallführung und soll allen Beteiligten am Vollzugs- bzw. Massnahmenplan als Richtschnur für die Arbeit mit der betreuten Person dienen. Nicht nur ein gemeinsames Fallverständnis der involvierten Stellen soll dadurch ermöglicht werden. Es soll zudem zu einem einheitlichen, über verschiedene Vollzugsstufen und -einrichtungen hinweg, auf Rückfallprävention ausgerichteten Sanktionenvollzug führen (Mayer, 2015, S. 160-162; ROSnet, ohne Datum).



Abbildung 4: Prozessschritte des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) (Quelle: ROSnet, ohne Datum)

Im moderne Strafvollzug sollte die Resozialisierung und die Frage nach der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit gleichgesetzt werden (Stadtland und Nedopil, 2010, S. 62). Risikoorientierung steht nicht im Gegensatz zur sozialen Integration (Mayer, 2015, S. 162). In dem erarbeiten Interventionsplan sollen nicht nur Risikofaktoren und Defizite erfasst, sondern auch persönliche Stärken und Schutzfaktoren berücksichtigt werden und für die Rückfallprävention und die soziale Integration nutzbar gemacht werden (Mayer, 2015, S. 156). Soziale Integration reduziert nicht ohne Weiteres die Rückfallgefahr, während eine Insolation nicht zwangsläufig zu erneuten Straftaten führt. Soziale Integration steht in Verbindung mit der Übernahme von sozialen Rollen, die bestimmte Anforderungen mit sich tragen. Gelingende soziale Integration ist davon abhängig, ob die betreute Person die Ressourcen hat, um die entsprechenden Anforderungen zu bewältigen. Dementsprechend hat sich eine Person bewährt, welche über genügend Ressourcen verfügt. Wenn die Anforderungen zu Problemen und Belastungen führen, die durch die betreute Person nicht gelöst werden können, erhöht sich die Rückfallgefahr (Mayer, 2015, S. 158).

Zusammengefasst wird unter Risikoorientierung die konsequente Ausrichtung von Interventionen auf das Ziel hin verstanden, das Risiko zukünftiger Straftaten zu minimieren. Für das professionelle Handeln und somit für den Handlungsbedarf spielen Ressourcen und Defizite eine wichtige Rolle, und beeinflussen einen möglichen Rückfall. Dies bedeutet, dass zu Beginn des Kontaktes eine sorgfältige Abklärung mit der Klientel für die Risikobereiche und das Rückfallrisiko ermittelt werden müssen (SKLB, 2013, S. 18). Die systemisch zusammengefassten forensischen und kriminologischen Erkenntnisse durch ROS in Bezug auf die Rückfallgefahr von Straftätern unterstützen die Behörden bei der Interventionsplanung und dienen als Entscheidungshilfen während des Vollzugs (Brägger, 2015).

Die spezifischen Interventionen der Bewährungshilfe oder externen Arbeitspartnern richten sich dabei gezielt auf die Beeinflussung des Risikoverhaltens. In regelmässigen Standortgesprächen mit den involvierten Fachpersonen und der betreuten Person wird der Interventionsplan in Bezug auf die Problembereiche und Veränderungsziele überprüft und angepasst (SKLB, 2013, S. 18).

4.2. Desistance Ansatz

Der sogenannte Desistance Ansatz entstand aus einer kriminologischen Forschung im anglo-amerikanischen Raum. Für den Begriff «desistance» gibt es keine direkte Übersetzung. Er beschreibt das nachhaltige Aufhören mit kriminellen Aktivitäten bzw. den Ausstieg aus einer kriminellen Karriere. Dabei geht es einerseits um den Prozess, der diesen Ausstieg ermöglicht und andererseits um ein rückfallfreies Leben beizubehalten. Die Desistance Forschung entstand aus einer Gegenposition zur praxisnahen Evaluationsstudie, die sich auf die Wirkung von Interventionen auf die Rückfälligkeit bezieht. Desistance fokussiert die individuellen Aspekte des Ausstiegs aus der Kriminalität. Sie beschäftigt sich nicht mit Ursachen des delinquenten Verhaltens, Prognoseinstrumenten, Tätertypologien oder mit Evaluationen von Interventionsprogrammen zur Rückfallminderung, sondern sie nimmt bewusst eine positive und individualisierte Sichtweise ein. Die Forschung hat sich in zwei Strängen weiterentwickelt. Einerseits gibt es die Theorie, welche besagt, dass einschneidende Ereignisse ohne grosse innere Veränderungsprozesse zu einem rückfallfreien Leben führen können. Sie basiert auf der Kontrolltheorie: Schwache Bindungen und die damit verbundene fehlende informelle soziale Kontrolle führt zur Devianz. Die Desistance Theorie besagt, dass soziale Bindungen im Erwachsenenalter, insbesondere Einbindung in den Arbeitsmarkt und eine stabile Ehe, den Abbruch langandauernde Kriminalität begünstigen. Diese Bindungen können positiv wirken, unabhängig von einer umfassenden persönlichen Veränderung. Diese Lebensereignisse im Erwachsenenalter können zu einem Anstieg der informellen sozialen Kontrolle führen und delinquentes Verhalten verhindern. Deshalb sind Unterstützungsmass-

nahmen auf zukünftige soziale Integrationsbemühungen vor Massnahmen, die auf die Persönlichkeit des Täters und zurückliegendes Verhalten abzielen, zu berücksichtigen (Veronika Hofinger, 2013, S. 317-319).

Auf der anderen Seite gibt es den Theoriestrang, der davon ausgeht, dass innere kognitive Veränderungsprozesse notwendig sind, die zu einem dauerhaften rückfallfreien Leben führen. Beim vorliegenden Veränderungsprozess geht es zunächst darum, dass die Person eine Veränderung in Richtung deliktfreies Leben will. Überdies geht es über eine veränderte Haltung betreffend delinquentes Verhalten und sie muss sich selbst in einer rechtskonformen Rolle sehen. Damit dieser Veränderungsprozess beginnt, braucht es sogenannte Ankerpunkte, z.B. Ehe, Kinder oder die Haftstrafe. Damit sich diese Lebensereignisse positiv auf die Rückfallgefahr auswirken, müssen sie von der betroffenen Person als positiv gewertet werden (Hofinger, 2013, S. 321).

Neuere Ansätze versuchen beide Stränge zu verbinden und beschreiben das Zusammenspiel von äusseren Bedingungen und innerer Veränderungsprozessen (Peter Rieker, Jakob Humm, Franz Zahradnik, 2016, S. 148). Demnach müssen soziostrukturelle Rahmenbedingungen gegeben sein, wie z.B. verfügbare Arbeitsplätze oder stabile Familienbeziehungen, damit eine kognitive Veränderung eine Wirkung erzielt. Es geht nicht nur um aktive Bemühungen, bewusste Entscheidungen und veränderte Handlungsweisen, sondern es braucht soziale Bedingungen, psychische und soziale Ressourcen, um eine delinquente Karriere zu beenden (Hofinger, 2013, S. 321; Rieker, Humm & Zahradnik, 2016, S. 147).

Geeignete Interventionen beziehen nicht nur die betreute Person, sondern ihr soziales Umfeld mit ein. Dazu braucht es professionelle und fachliche Unterstützung (Hofinger, 2013, S.323). Die Bewährungshilfe hat die Aufgabe, die Person während dem Prozess zu begleiten, zu unterstützen und anzuregen. Darüber hinaus ist es notwendig, konstruktive Sichtweisen und entwickelte, rechtskonforme Selbstbilder der Klientel zu fördern. Hinsichtlich sozialer Integration ist eine lebenspraktische Unterstützung unabdingbar, z.B. bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche. Grundsätzlich fokussiert Desistance die Handlungsfähigkeit, ein vorgegebenes Setting wirkt kontraproduktiv. Es muss ein gemeinsamer Plan mit der Klientel zusammen erarbeitet werden, damit die Selbstbestimmung gefördert wird (Hofinger, 2013, S. 322; Rieker, Humm & Zahradnik, 2016, S. 150).

4.3. Lebensweltorientierte Bewährungshilfe

Die lebensweltorientierte Bewährungshilfe bezieht unterschiedliche Konzepte der Sozialpädagogik ein und geht vom Verständnis aus, dass Soziale Arbeit mit delinquenten Personen im Spannungsfeld zwischen Individuum und Gesellschaft agiert. Sie stützt sich dabei auf Konzepte von Hans Thiersch (Lebensweltorientierung), Lothar Böhnisch (Bewältigungsan-

satz), Hans-Uwe Otto und Bernd Dewe (Reflexive Sozialpädagogik) Silvia Staub-Bernasconi (systemisch konzipierte Handlungstheorie) um nur einige zu nennen (Gabriele Kawamura-Reindl & Sabine Schneider, 2015, S. 71; Helmut Lambers, 2015, S. 104-105, 112-113, 117, 174-175).

Bei der lebensweltorientierten Bewährungshilfe geht es um Unterstützungsprozesse auf individueller Ebene (Bedürfnisse, Schwierigkeiten, Ressourcen der Klientel) sowie auf struktureller Ebene (politische Diskurse, gesellschaftliche Zuschreibungen), die ausserhalb der individuellen Beeinflussbarkeit liegt, aber die Lebensbedingungen gleichwohl mitgestaltet. Die Unterstützung basiert auf einem umfassenden Fallverstehen der jeweiligen Lebenssituation und wie die Person alltägliche Aufgaben bewältigt (Kawamura-Reindl & Schneider, 2015, S. 71).

In vielen Fällen zeigt sich, dass die Anzahl delinquenter Personen besonders in sozial benachteiligten Gruppen in Erscheinung treten. D.h. nicht, dass nur sozial benachteiligte Personen delinquent werden, sondern, dass begangene Delikte leichter entdeckt und somit verfolgt werden. Die defizitären Lebenslagen führen ohnehin schon zu Ausgrenzungsprozessen, welche durch eine Inhaftierung zusätzlich gefördert werden. Damit entsteht bei Personen, die aus einer Freiheitsstrafe entlassen werden, eine Vielzahl von Schwierigkeiten und einer Benachteiligung in verschiedenen Lebensbereichen. Insbesondere fehlende Chancen in Bildung, Qualifikation, Arbeit, Wohnen, Schulden, soziale Kontakte und psychische Gesundheit kennzeichnen die aktuelle Lebenslage von Personen, die aus einer Haftstrafe entlassen werden. Daraus lassen sich zwei Aufgaben für die Bewährungshilfe ableiten. Einerseits müssen Zusammenhänge zwischen Kriminalität und Ausgrenzung als politisches Thema aufgegriffen werden. Andererseits geht es um die soziostrukturelle Verbesserung der Lebenslagen von Personen auf Bewährung. Interventionen, die ausschliesslich auf Persönlichkeitsveränderung abzielen, laufen ins Leere, wenn weiterhin eine materielle und soziale Notlage bestehen. Verbesserung von Lebensbereichen fördern zugleich die Zugänge zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt. Bewährungshilfe ist kritisch zu bewerten, wenn sie sich ausschliesslich auf kriminogene Faktoren konzentriert. In den Mittelpunkt sozialarbeiterischen Handelns gehört die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der betreuten Person. Professionelles Handeln erfordert ein Fallverstehen, das die Probleme der betreuten Person in ihren alltäglichen Bewältigungsstrategien zu verstehen versucht und dabei die Bedeutung gesellschaftlicher Einflüsse auf jedes Individuum und seine Biografie mit einbezieht (Kawamura-Reindl & Schneider, 2015, S. 86).

Kawamura-Reindl und Schneider (2015) betonen eine fachliche Grundhaltung in der Arbeit mit delinquenten Personen. Mit Blick auf die erlebte Stigmatisierung durch die Gesellschaft, abhängig je nach Schweregrad des Delikts, kann mit einer «menschlichen» Grundhaltung der Professionellen entgegengewirkt werden (S. 75). Lothar Böhnisch und Wolfgang Schröer

(2015) beschreiben die Trennung von Delikt und Person als Grundlage für eine Beratung (S. 132). Das bedeutet, dass die Person nicht auf ihr Verhalten reduziert werden soll, sondern im Fokus sollen die Lebenslagen sein, die zu diesem Verhalten geführt haben (Kawamura-Reindl & Schneider, 2015, S. 76). Überdies müssen Unterstützungsangebote zwingend in der Zusammenarbeit mit der Klientel und unter Berücksichtigung der jeweiligen Veränderungsmotivation entstehen. Veränderungen können ausschliesslich durch die Klientel vollzogen werden. Die Bewährungshilfe kann dabei unterstützen, begleiten und externe Ressourcen erschliessen, damit die Handlungsfähigkeit der betreuten Person erhöht wird (Kawamura-Reindl & Schneider, 2015, S. 80). In der Arbeit mit delinquenten Personen geht es um die Ermöglichung von Entwicklungsprozessen in Richtung selbstbewusste und selbstbestimmte Lebensweise, um den Abbau von Benachteiligungen und Ungleichheiten sowie das Schaffen von positiven Lebensbedingungen für die betroffene Person und ihr soziales Umfeld. Deswegen ist räumliches Arbeiten ebenso wichtig wie eine Öffentlichkeitsarbeit, die sich gegen die Ausgrenzung von ehemals delinquenten Personen einsetzt. Sozialarbeiterisches Handeln mit straffälligen Personen bemüht sich um Verbesserungen im Alltag der Klientel sowie um den Abbau von gesellschaftlichen Strukturen, die Benachteiligung und Ausgrenzung straffälliger Personen verstärken (Kawamura-Reindl & Schneider, 2015, S. 86-87).

4.4. Stärken und Schwächen der Konzepte in Bezug auf Rückfallprävention und soziale Integration

Aus Sicht der Strafrechtsrevision im Jahr 2007 sowie der Forderung der Gesellschaft einer geringen Gefährdung durch rückfällige Täter, ist es nachvollziehbar, dass das Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzug in den Deutschschweizer Kantonen eingeführt wurde. Das Rückfallrisiko der jeweiligen Person steht dabei im Mittelpunkt. Die aus dem Prozessschritt «Abklärung» entstandene Grundlage führt zu einem einheitlichen Fallverständnis aller involvierten Personen, was die Kommunikation unter den Behörden und Fachkräften erleichtert und zu einer besseren Zusammenarbeit führen kann. Die Mitabreitenden der Bewährungshilfe fungieren dabei als fallführende Behörde und im Sinne eines Case Managements. Dies ermöglicht eine zielgerichtete Koordination der verschiedenen Stellen und Fachpersonen. Es kann angenommen werden, dass das gemeinsame Fallverständnis für die betreute Person hilfreich sein kann, d.h. alle sprechen von den gleichen Problembereichen und die Person ist nicht mit divergierenden Anforderungen konfrontiert. Die strukturierten Vorgaben können Sicherheit in der Fallführung geben und vermitteln Anhaltspunkte bei einem kritischen Verlauf. Mit Hilfe von ROS wird eine Auseinandersetzung der betreuten Person mit dem Delikt, seinen Ursachen und Folgen und der Übernahme der Verantwortung gefördert.

Durch die Abklärung wird ein individualisiertes Fallverständnis erarbeitet. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass bei jeder betreuten Person ein individuelles Risikoprofil und ein darauf abgestimmter Interventionsplan entsteht. Gemäss Klug und Niebauer (2016) kann eine individuelle Passung der Hilfsangebote, wie bspw. eine Therapie, unkooperatives Verhalten der Klientel abbauen und die Veränderungsmotivation fördern (S. 352-353).

Problematisch erscheint, dass die Risikoabklärung definierte Problembereiche vorgibt. Die Ansätze Desistance und lebensweltorientierte Bewährungshilfe betonen, dass ein gemeinsam erarbeitetes Problemverständnis als Grundlage für ein tragendes Arbeitsbündnis ist und die Veränderungsmotivation der betreuten Person fördert.

Durch den Fokus auf das Rückfallrisiko, muss zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass die soziale Integration zweitrangig bewertet und somit weniger aktiv angegangen wird. Besonders dann, wenn laut Mayer (2007) das verminderte Rückfallrisiko als Voraussetzung für die Integration in die Gesellschaft angesehen wird. Aufgrund der wachsenden Anforderungen bei Arbeitszielen und Ergebnisqualität sowie einer ständig wachsenden Arbeitsbelastung bei tendenziell sinkenden Ressourcen, wird beim Konzept der risikoorientierten Bewährungshilfe auf risikorelevante Problembereiche fokussiert (S. 24). Dies wird als kritisch und nicht fördernd für die Arbeit mit straffälligen Personen mit einem hohen Rückfallrisiko betrachtet. Mayer (2015) betont, dass in dem erarbeiteten Interventionsplan nicht nur Risikofaktoren und Defizite erfasst werden, sondern auch persönliche Stärken und Schutzfaktoren berücksichtigt sind und für die Rückfallprävention und die soziale Integration nutzbar gemacht werden sollten (S. 156). Wie genau Ressourcen in den Prozessen von ROS nutzbar gemacht werden, bleibt unklar. Zwar wird in ROSnet (ohne Datum) erwähnt, dass Problem- und Ressourcenorientierung wichtig sind, aber wie die Ressourcen in den Interventionsplan miteinbezogen werden, wird nicht erwähnt. Umso wichtiger scheint es, dass sich die Sozialarbeitenden in der Bewährungshilfe dieser Problematik annehmen.

Gemäss Mayer (2015) deckt die Profession der Sozialen Arbeit das breiteste Aufgabenspektrum im Justizvollzug ab. Sie ist bspw. in der Vollzugsbehörde, im sozialpädagogischen und milieuthérapeutischen Bereich von Justizanstalten und Massnahmenzentren, in Sozialdiensten der Strafanstalten, in Einrichtungen des Wohn- und Arbeitsexternats und in der Bewährungshilfe anzutreffen (S. 151). Aus diesem Grund wird als weiterer Nachteil aufgeführt, dass das Konzept von ROS mit den RNR-Prinzipien auf einem kriminalpsychologischen Modell basiert. Wenn die Soziale Arbeit dieses breite Aufgabengebiet abdeckt, sollte sie auch bei der Bewertung der Risikofaktoren und der Interventionsempfehlung mitwirken.

Mit Blick auf die Vor- und Nachteile des Desistance Ansatzes ist zu erwähnen, dass bereits einige Ideen des Ansatzes in der Risikoorientierung vorzufinden sind. Bspw. liegt der Fokus auf Stärken und Ressourcen der betreuten Person sowie ihres sozialen Umfeldes, damit bei ihr eine Motivation und Zielsetzungen für einen Veränderungsprozess stattfinden kann. Der

erste Theoriestrang ist als eher einseitig zu bezeichnen. Soziale Integrationsbemühungen, ohne Berücksichtigung der kognitiven Veränderung einer Person, können kaum erfolgreich sein, wenn die Motivation zur Veränderung nicht vorhanden ist. Gemäss Harro Dietrich Kähler und Patrick Zobrist (2013) braucht es eine stufengerechte Intervention, um einen Handlungsplan zu erstellen. Mit einer Person, die noch keine Absicht hat, ihre Situation zu verändern, können noch keine Handlungen in Richtung Veränderung geplant werden. Zudem kann es dazu führen, dass die Autonomie der betreuten Person so untergraben wird (S. 76-78). Die zweite Theorierichtung der Desistance Forschung berücksichtigt die Motivation und wie die betreute Person ihre Situation bewertet. Gemäss Hofinger (2013) muss die Person motiviert sein, um sich zu verändern. Ein Interventionsplan zielt auf ihre Handlungsfähigkeit ab. Das bedeutet, es braucht einen Handlungsplan, der mit der Person erarbeitet wird, damit die Selbstbestimmung und somit die Handlungsfähigkeit gestärkt werden kann (S. 322-323). Als positiv für diesen Ansatz kann gewertet werden, dass es nicht die einen Faktoren gibt, die die Desistance fördern, sondern dass es davon abhängig ist, wie die Person die Faktoren für sich bewertet.

Als Nachteil sieht Hofinger (2013), dass die Forschung keine Angaben dazu macht, wie viele Monate und Jahre ohne Rückfall vergehen müssen um jemanden als «desister» zu bezeichnen. Zudem ist nicht klar, auf Basis welcher Daten jemand als rückfällig gilt (S. 317).

Als ein erheblicher Nachteil des Desistance Ansatzes sowie der lebensweltorientierten Bewährungshilfe wird die fehlende Auseinandersetzung mit dem Delikt gesehen. Die Fokussierung auf lebenspraktische und alltägliche Aufgaben und Bedingungen führt bei pädosexuellen Straftätern im Speziellen zur Vernachlässigung der problematischen sexuellen Präferenz für Kinder. Zudem reduziert soziale Integration nicht ohne Weiteres die Rückfallgefahr, während eine Isolation nicht zwangsläufig zu erneuten Straftaten führt. Gemäss der Untersuchung von Klug und Niebauer (2016) sprechen viele Mitarbeitende in der Bewährungshilfe über alltägliche Themen mit der betreuten Person und aufgrund von Überforderung und Unsicherheit werden Themen über Sexualität und sexuelle Fantasien den involvierten psychologisch-psychiatrischen Fachpersonen überlassen. Wie vorgängig erwähnt, führen diese Themen bei den betreuten Personen zu einem Leidensdruck, was für die Rückfallgefahr von Bedeutung ist (S. 353). Als Lösung für dieses Problem sehen Klug und Niebauer die risikoorientierte Bewährungshilfe. Durch das strukturierte Vorgehen und Vorgaben sind die Sozialarbeitenden aufgefordert, diese Themen mit ihrer Klientel zu bearbeiten. Der deliktorientierte Ansatz kann dabei als zielgerichtete Methode unterstützen (S. 354). Wie bei den Aufgaben der Bewährungshilfe erwähnt, kann mit der Deliktbearbeitung ein Veränderungsprozess sowie Verantwortung für das eigene Handeln übernommen werden. Gemäss Urbaniok (2003) können durch den deliktorientierten Ansatz, insbesondere mit pädosexuellen Personen, die kognitiven Verzerrungen bearbeitet, die Empathie gegenüber dem Opfer gefördert,

die Fantasiearbeit, also die Kontrolle und Veränderung von pädosexuelle Fantasien, angegangen werden. Zudem kann die Auseinandersetzung und das eigene Deliktverstehen dazu führen, dass die betreute Person die Risikoentwicklung frühzeitig erkennen kann (S. 43).

Die lebensweltorientierte Bewährungshilfe betont ebenso wie der Desistance Ansatz, dass es auf individueller wie auf struktureller Ebene professionelle Unterstützung braucht, um die soziale Integration zu gewährleisten und um die betreute Person vor Rückfällen zu bewahren. Der lebensweltorientierte Ansatz bringt im Gegensatz zu den anderen zwei Ansätzen eine weitere Erkenntnis hervor. Soziale Integration ist nur möglich, wenn nicht nur mit dem Individuum und seinem Umfeld gearbeitet wird, sondern es braucht auf politischer und öffentlicher Ebene engagierte Soziale Arbeit, um die Stigmatisierung von delinquenten Personen zu reduzieren. Wie bereits erwähnt wurde, ist im Zusammenhang mit pädosexuellen Personen diese gesellschaftliche Stigmatisierung noch grösser als bei anderen Delikten. Stigmatisierung von pädosexuellen Straftätern trägt zur sozialen Isolation bei. Das führt zu einer verminderten sozialen Kontrolle, wodurch das Risiko für erneute sexuelle Handlungen mit Kindern erhöht wird. Ebenso greift der Desistance Ansatz die Wichtigkeit der sozialen Kontrollen auf. Ein Anstieg von informeller sozialer Kontrolle kann delinquentes Verhalten verhindern.

Zusammengefasst bestehen zwischen sozialer Integration und Risikoverminderung relevante Zusammenhänge. In erster Linie ist die Rückfallprävention ein vorgegebenes Ziel der Justiz sowie der Gesellschaft. Gemäss Mayer (2015) braucht die betreute Person ein eigenes Motiv, um Rückfälle vermeiden zu wollen. In vielen Fällen verfolgen Betroffene eigene Lebensziele im Bereich der sozialen Integration. Die Förderung der Erreichung dieser persönlichen Ziele leistet einen Beitrag an die Rückfallprävention. Damit stehen Legal- und Sozialbewährung in einem wechselseitigen Zusammenhang (S. 163). Einerseits braucht es für das Erreichen persönlicher Ziele eine gelingende Rückfallvermeidung, andererseits entsteht aus diesen persönlichen Zielen Motivation für die Arbeit am Ziel der Rückfallvermeidung.

4.5. Konsequenzen für die Bewährungshilfe und die Arbeit mit pädosexuellen Straftätern

Wie bereits erwähnt, wird das Konzept ROS seit 2018 in allen Bewährungshilfen der Deutschschweiz umgesetzt. Das vorangegangene Kapitel hat einige Nachteile dieses Konzepts aufgezeigt. Auf der anderen Seite bringt es bspw. durch die Prozessstrukturen eine Harmonisierung in die kantonalen Dienststellen der Bewährungshilfe, die auch eine bessere Zusammenarbeit der verschiedenen Fachkräfte bedeutet.

Aus dem Konzept der risikoorientierten Bewährungshilfe ergibt sich, dass in jedem Einzelfall eines pädosexuellen Straftäters ein individuelles Vorgehen im Sinne einer Risikoabklärung entwickelt wird. Nichtsdestotrotz sollten sich Sozialarbeitende in der Bewährungshilfe über die Vor- und Nachteile bewusst sein und den Handlungsspielraum im strukturierten Prozess von ROS erkennen und nutzen. Im Prozessschritt der Abklärung werden Interventionsempfehlungen gemacht, die die Sozialarbeitenden im Prozessschritt der Planung einbauen. Gerade hier haben sie Spielraum, um auch die Ressourcen der betreuten Person nutzbar zu machen und diese mit in den Handlungsplan einzubauen. Wie bereits erwähnt, ist es für eine erfolgreiche, risikoorientierte Bewährungshilfe wichtig, dass nicht nur Problembereiche, sondern auch Ressourcen im Interventionsplan miteinbezogen werden. In diesem Zusammenhang erwähnt Mayer (2015) das Good Lives Model (GLM) als Ergänzung zum RNR-Modell. Einerseits braucht es eine erfolgreiche Rückfallvermeidung, damit persönliche Ziele erreicht werden können, andererseits entsteht durch persönliche Ziele die Motivation am Rückfallrisiko zu arbeiten (S. 164). Aus dieser Perspektive scheint es deshalb wichtig, dass die Ziele und die damit vorhandenen Ressourcen von Anfang an durch die Bewährungshilfe in den Interventionsplan eingebaut werden, damit die Motivation vorhanden ist, an den vorgegebenen Zielen der Justizbehörde zu arbeiten. Wie bei der Kosten-Nutzen-Analyse der motivierenden Gesprächsführung fördert das GLM die Motivation der betreuten Person, in dem die Vor- und Nachteile eines deliktfreien Lebens den Vor- und Nachteilen des bisherigen Deliktverhaltens gegenübergestellt werden (Mayer, 2015, S. 164; William Miller & Stephen Rollnick, 2015, S. 34).

Ein erwähnter negativer Aspekt stellen die vorgegebenen Problembereiche dar, die durch den ROS-Abklärungsprozess entstehen. Damit trotzdem ein gemeinsames Problemverständnis erarbeitet werden kann, sollte die Sichtweise der betreuten Person miteinbezogen werden. Die betreute Person sollte als Experte für sein Deliktverhalten angesehen werden und somit einen Beitrag dazu leisten können, wo sie ihre Problembereiche sieht.

Ergänzend ist es gemäss Mayer (2015) sinnvoll, einen Interventionsplan auf zwei Ebenen zu verfolgen. Nämlich die Bearbeitung von risikorelevanten und nicht risikorelevanten Themenbereichen und Zielsetzungen, um diese anschliessend miteinander verbinden zu können (S. 164).

Der Desistance Ansatz sowie die lebensweltorientierte Bewährungshilfe haben aufgezeigt, dass die Verbesserung der Lebensbedingungen einen erheblichen Einfluss auf die soziale Integration und somit auf die Rückfallvermeidung haben können. Gemäss Klug und Niebauer (2016) trägt die Thematisierung von Alltagsthemen einen wesentlichen Beitrag zu einer tragfähigen Beziehung zwischen Sozialarbeitenden und der betreuten Person bei. Es symbolisiert Interesse an der Lebenslage der betreuten Person und kann, wie eben erwähnt, die

Motivation für die Auseinandersetzung mit den risikorelevanten Faktoren erhöhen (S.354; Mayer, 2015, S. 164).

Mit der risikoorientierten Bewährungshilfe und mit dem Konzept von ROS ist die soziale Integration von ihrer Klientel noch nicht erreicht. Der Fokus des Konzepts liegt ausschliesslich auf der delinquenten Person und seinem sozialen Umfeld. Das Konzept nimmt die Verhaltensänderung und die Veränderung der rückfallfördernden Lebensumstände stark in den Fokus. Problematische Strukturen der Gesellschaft werden damit nicht angegangen. Gerade mit Blick auf pädosexuelle Straftäter und der erwähnten gesellschaftlichen Problematik, ist ihre soziale Integration mit dem risikoorientierten Handlungsansatz nicht gewährleistet. Die Öffentlichkeit fordert gerade im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch lebenslange Freiheitsstrafen für die Täter, was mit der sozialen Integration nicht zu vereinbaren ist. Nur mit der einseitigen Veränderung auf individueller Ebene können Diskriminierung und Stigmatisierung durch die Gesellschaft nicht angegangen werden. Der Prozess der sozialen Integration muss auf beiden Seiten stattfinden. Wie das Kapitel zu den Herausforderungen der Bewährungshilfe mit pädosexuellen Straftätern aufzeigte, ist es Auftrag der Sozialen Arbeit ihre Klientel vor Diskriminierung und Stigmatisierung zu schützen. Die lebensweltorientierte Bewährungshilfe weist darauf hin, dass Sozialarbeitende in der Bewährungshilfe zur Öffentlichkeitsarbeit angehalten sind und dass gesellschaftliche und politische Vorurteile von pädosexuellen Straftätern zu reduzieren sind, damit ihre soziale Integration möglich wird. Zudem sollte in der Bewährungshilfe bzw. in der Arbeit mit pädosexuellen Personen diese gesellschaftlichen Aspekte aufgenommen werden und einen proaktiven Umgang mit diesen Hindernissen thematisiert werden.

Eine weitere Konsequenz für die Bewährungshilfe aus den dargestellten Ansätzen ist die gute Zusammenarbeit mit involvierten psychologisch-psychiatrischen Fachpersonen. In der Untersuchung von Klug und Niebauer (2016) sind verschiedene Herausforderungen in der Arbeit mit Sexualstraftätern beschrieben. Aus der Untersuchung geht hervor, dass eine optimale Begleitung von pädosexuellen Straftätern aus einem Zusammenspiel von psychotherapeutischen Fachkräften und der sozialarbeiterischen Begleitung besteht. Gerade bei psychischen Auffälligkeiten und psychiatrischen Diagnosen ist die Notwendigkeit einer Therapie als hoch einzuschätzen (S. 345-346). Nichtsdestotrotz ist es für die fallverantwortliche Person der Bewährungshilfe unabdingbar, den Verlauf und Fortschritt der Therapie nachvollziehen zu können. Gerade die Veränderung von persönlichen Verhaltensweisen und Denkmustern, das Abwägen von Risiko- und Schutzfaktoren, die eine weiteres Delikt begünstigen, Einschätzungen zur Legalprognose und das Verständnis der psychiatrischen Diagnose, also hier die sexuelle Präferenzstörung, müssen Sozialarbeitende in der Bewährungshilfe kennen. Gemäss Klug und Niebauer (2016) dürfen deliktorientierte Gespräche nicht nur den psychotherapeutischen Fachpersonen überlassen werden. Es ist die Aufgabe der Sozialar-

beitenden in der Bewährungshilfe, die Qualität und die Themen in der Therapie zu überprüfen und mit deliktorientierter Gesprächsführung eine allfällige Verhaltensänderung oder eine Änderung in den Denkmustern festzustellen. Delikt- und risikoorientierte Arbeit mit der Klientel setzt voraus, dass Kenntnisse über die Ursachen der Delinquenz vorliegen, also z. B. Deliktdynamik oder persönliches Verhalten. Dabei steht im Mittelpunkt, welche Interventionen für welche Zielgruppe erfolgsversprechend ist. Dazu braucht es spezialisiertes Wissen und ein evidenzbasiertes Handeln, das ein entsprechendes Professionsverständnis voraussetzt (S. 249-353).

5. Schlussfolgerungen

5.1. Zusammenfassung der Erkenntnisse und Beantwortung der Fragestellung

Das erste Kapitel des Hauptteils dieser Bachelorarbeit hat sich mit verschiedenen Begriffen und Phänomenen zu Pädosexualität, Pädophilie und sexuellen Kindesmissbrauch beschäftigt. Pädophilie ist das sexuelle Interesse einer erwachsenen Person an Kindern. Pädophilie gilt als psychiatrische Diagnose gemäss ICD-10 und DSM-V. Damit eine psychiatrische Störung vorliegt, muss für die betroffene Person ein Leidensdruck bestehen. Die sexuelle Präferenz für Kinder sagt noch nichts über das sexuelle Verhalten aus. Der Begriff Pädosexualität umfasst alle sexuellen Handlungen mit Kindern. Sexueller Kindesmissbrauch kann unterschiedliche Motive haben und auch ohne das Vorliegen einer Pädophilie begangen werden. Deshalb ist der Begriff Pädosexualität im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch zu bevorzugen. Die Entstehungsbedingungen für eine sexuelle Orientierung für Kinder ist nicht geklärt und viele Erklärungsansätze aus unterschiedlichen Fachrichtungen zu wenig empirisch belegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass es biopsychosoziale Bedingungen braucht, damit eine pädosexuelle Neigung entstehen kann. Im Gegensatz dazu sind die Faktoren, die zu einem sexuellen Missbrauch führen besser erforscht. Das ist damit zu erklären, dass bspw. die Öffentlichkeit und die Justiz ein grosses Interesse daran haben, zu verstehen, wieso ein sexueller Kindesmissbrauch erfolgt ist. Es gibt vier übergeordnete Faktoren, die erfüllt sein müssen, damit eine Person eine pädosexuelle Handlung vollzieht, nämlich die Motivation zur pädosexuellen Handlung, die Überwindung von inneren und äusseren Hindernissen sowie die Überwindung des kindlichen Widerstandes. Diese Beschreibungen und Erklärungen beantworten die erste der drei Fragestellungen: «Was ist Pädosexualität und welche ausgewählten Risikofaktoren begünstigen sexuelle Handlungen mit Kindern?». Die gesellschaftliche Problematik hat überdies aufgezeigt, dass die mediale Berichterstattung, die öffentliche Meinung und die Politik sich gegenseitig beeinflussen und die Stigmatisierung von pädophilen und pädosexuellen Personen aufrechterhalten.

Der nächste Teil beantwortet die zweite Fragestellung: «Wie sehen die strafrechtlichen Rahmenbedingungen von pädosexuellen Straftätern in der Schweiz aus?» Das Schweizer Sexualstrafrecht versucht einen objektiven Massstab für sexuellen Kindesmissbrauch zu definieren, der in jedem Einzelfall neu beurteilt werden muss. Art. 187 StGB – sexuelle Handlungen mit Kindern – will die ungestörte Entwicklung eines Kindes gewährleisten, in dem er die Gefährdung der sexuellen und psychisch-emotionalen Entwicklung verhindert. Das Kind braucht die notwendige Reife, um sexuellen Handlungen zustimmen zu können.

Überdies geht dieses Kapitel vertieft auf die Bewährungshilfe ein, die eine ambulante Vollzugsform darstellt und in Art. 93 StGB geregelt ist. Dabei bilden europäische bzw. Richtlinien der Fachkonferenz Bewährungshilfe Richtschnur für das sozialarbeiterische Handeln in der Bewährungshilfe. Hierbei ist für eine professionelle Haltung wichtig zu erwähnen, dass Sozialarbeitende der Bewährungshilfe die betreuten Personen nicht diskriminieren und damit stigmatisieren, wie sie es in der Gesellschaft erleben. Als Unterstützung für diese Haltung wird die Trennung zwischen Person und Delikt erachtet. Zu den Aufgaben der Bewährungshilfe gehören deliktorientierte und motivierende Beratung der Klientel, damit die Bewährungshilfe die Ziele der Risikominderung und sozialen Integration erreichen kann. Mit der Deliktorientierung werden persönliche Veränderungsprozesse initiiert und gefördert und eine motivierte Klientel kann ihr Rückfallrisiko senken. Ebenso kontrolliert die Bewährungshilfe Auflagen und Weisungen der betreuten Person, wie z.B. die angeordnete Therapie. Äusserst notwendig ist eine gute Zusammenarbeit mit involvierten Stellen und Fachpersonen. Dadurch entsteht ein gemeinsames Fallverständnis, was die Veränderungsmotivation bei der Klientel positiv beeinflussen kann. Die Bewährungshilfe bildet die Schnittstelle zwischen pädosexuellen Straftätern und der Gesellschaft. Dabei steht sie unter unterschiedlichen Spannungsfeldern, ist mit widersprüchlichen Anforderungen konfrontiert und muss ihre Aufgaben unter Beachtung des Tripelmandats ausführen. Das kann bei den Mitarbeitenden der Bewährungshilfe zu einer hohen psychischen Belastung führen. Sie sind auf ein unterstützendes Arbeitsumfeld angewiesen. Die Erreichung der Ziele der Rückfallvermeidung und der sozialen Integration werden in der Praxis mit unterschiedlichen Handlungsansätzen angegangen. Im dritten Kapitel des Hauptteils sind drei dieser Ansätze näher vorgestellt. Aus den dargestellten Schwächen und Stärken der Ansätze können einige Konsequenzen für die Bewährungshilfe und die Arbeit mit pädosexuellen Straftätern abgeleitet werden. Alle Konzepte stellen die delinquente Person mit ihrer sozialen und materiellen Umwelt ins Zentrum. Die risikoorientierte Bewährungshilfe fokussiert die Veränderung von risikorelevanten Problembereichen der betreuten Person, wobei Problembereiche bei der Person selbst wie auch im sozialen oder materiellen Umfeld liegen können. Die lebensweltorientierte Bewährungshilfe und der Desistance Ansatz fokussieren dabei die Verbesserung der sozialen Integration durch die Veränderung von Lebensbedingungen und gehen davon aus, dass die soziale Integration die Rückfallgefahr reduziert. Demnach müssen soziostrukturelle Rahmenbedingungen gegeben sein, damit eine kognitive Veränderung und somit positive Wirkung erzielen kann. Allerdings reduziert soziale Integration nicht ohne Weiteres die Rückfallgefahr, während eine soziale Isolation nicht zwangsläufig zu erneuten Straftaten führt. Überdies betont die lebensweltorientierte Bewährungshilfe die gesellschaftliche Veränderung bzw. die Beseitigung der Stigmatisierung von pädosexuellen Straftätern, damit soziale Integration überhaupt möglich wird.

Die risiko- und deliktorientierten Interventionen sind im Bereich des schweizerischen Justizvollzugs und somit in der Bewährungshilfe zentral. In der Gegenüberstellung mit den zwei anderen Ansätzen sind bei ROS einige Schwächen aufgetaucht. Sozialarbeitende in der Bewährungshilfe sollten sich diesen Schwächen bewusst sein und den Freiraum in den ROS-Prozessen nutzen, um eine bestmögliche Begleitung für pädosexuellen Straftäter zu gewährleisten. So sollten bspw. Ressourcen für den Interventionsplan nutzbar gemacht werden und die Sichtweise der betroffenen Person beim Fallverständnis einfließen lassen, um ein gemeinsames Problemverständnis zu entwickeln. Überdies hat die lebensweltorientierte Bewährungshilfe aufgezeigt, dass es auf gesellschaftlicher Ebene Engagement in der Öffentlichkeitsarbeit und der Politik braucht, um die Stigmatisierung von pädosexuellen Personen zu verringern. Eine herausfordernde und hochkomplexe Zielgruppe wie die pädosexuellen Straftäter, braucht die risikoorientierte Bewährungshilfe als grundlegendes Rahmenkonzept. Insofern konnte die dritte Fragestellung «Inwiefern unterstützen handlungsleitende Ansätze der Bewährungshilfe die Rückfallprävention und die soziale Integration von pädosexuellen Straftätern?» beantwortet werden.

5.2. Folgerungen für die Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe

Sozialarbeitende in der Bewährungshilfe agieren im Tripelmandat, d.h. sie erfüllen Aufträge der Strafrechtspflege, handeln im Rahmen des öffentlichen Interessens und der betreuten Person unter Beachtung des Professionsverständnisses und der ethischen Grundprinzipien. Dabei müssen sie zwischen widersprüchlichen Anforderungen und Spannungsfeldern professionell eine hochkomplexe Zielgruppe beraten, begleiten und betreuen sowie unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Handlungsansatzes agieren. Die Ziele der Rückfallverminderung von pädosexuellen Straftätern und deren sozialen Integration werten Sozialarbeitende als übergeordnetes Ziel. Damit sie diese Ziele mit einem risikoorientierten Konzept erreichen können, brauchen sie Kenntnisse über die Stärken und Schwächen des Konzepts und sollten den sozialarbeiterischen Spielraum erkennen und nutzen, damit die soziale Integration der Klientel mit der Verminderung der Rückfallgefahr gleichgestellt wird. Nicht nur Freiraum für sozialarbeiterisches Handeln müssen sie erkennen, sondern sie brauchen Kenntnisse im Strafrecht, insbesondere im Sexualstrafrecht, in der Forensik, vor allem Wissen bezüglich Rückfallrisiko, psychiatrische, psychologische Interventionsformen und Prognoseeinschätzungen und ihre Zuverlässigkeit. Da Sozialarbeitende in der Bewährungshilfe nicht nur mit pädosexuellen Klientel arbeiten, sondern mit allen Deliktarten in Kontakt treten, sind Kenntnisse über verschiedene psychiatrischen Störungsbilder und kriminalpsychologische Phänomene gefordert. Aufgrund nach und nach schwindender personellen und strukturellen Ressourcen in der Bewährungshilfe und der psychischen Belastung aus den geschil-

der Herausforderungen, ist ein unterstützendes Arbeitsumfeld unabdingbar. Aufgrund der vielfältigen Sach- und Fachfragen sowie der Aneignung von Spezialwissen anderer Berufsgruppen, sieht die Autorin Weiterbildungen, interdisziplinäre Fallbesprechungen, Supervision und Intervision als wichtige und äusserst notwendige Instrumente. Nur so können die fallverantwortlichen Sozialarbeiter all den Aufgaben gerecht werden und die Herausforderungen aktiv angehen.

Pädosexuellen Klientel in der Bewährungshilfe müssen sich stark mit ihrer Verhaltensänderung und ihrem Delikt auseinandersetzen, um dadurch die Rückfallgefahr zu reduzieren und die soziale Integration zu erreichen. Dabei bleiben die problematischen Strukturen der Gesellschaft aussen vor. Es ist deshalb erforderlich, dass Sozialarbeitende und ihre Klientel diese Strukturen thematisieren und in die Handlungsplanung einbauen.

5.3. Offene Fragen

Ein spannender und unbeachteter Aspekt dieser Bachelorarbeit stellen die Frauen dar. In der Einleitung musste aufgrund der mangelnden Literatur über pädosexuelle Frauen eine Abgrenzung gemacht werden. Wie aus aktueller Literatur entnommen werden kann, rücken Frauen in aktuellen Forschungen in den Fokus. Es kann davon ausgegangen werden, dass erste empirische Daten dazu in den nächsten Jahren verfügbar sein werden. Deshalb wäre es in einer Bachelorarbeit spannend zu erarbeiten, welche Rolle pädosexuelle Frauen im Allgemeinen spielen.

Überdies konnte nicht beantwortet werden, wie sich die Öffentlichkeitsarbeit von Sozialarbeitenden bezüglich des Abbaus der Stigmatisierung von pädosexuellen und pädophilen Personen gestalten könnte. Es wäre spannend zu sehen, wie diese politische Aufgabe auf Seiten der Sozialen Arbeit angegangen werden könnte und wie pädosexuelle Personen einen proaktiven Beitrag dazu leisten können.

5.4. Schlussgedanken

Aus den Folgerungen ist die hohe Anforderung an Sozialarbeitende in der Bewährungshilfe deutlich zu erkennen. Es stellt sich deshalb die Frage, welche Anforderungen sie erfüllen müssen. Laut Klug und Niebauer (2016) braucht es eine Spezialisierung sozialarbeiterischen Handelns im Umgang mit pädosexuellen Straftätern in der Bewährungshilfe (S. 356). Ebenso betont Mayer (2015), dass sich das Aus- und Weiterbildungsangebot der Sozialen Arbeit weiterentwickeln muss. Deshalb stellt sich hier die Frage, ob die «forensische» Soziale Arbeit nicht als eigener Studiengang angeboten werden müsste.

6. Literaturverzeichnis

- Alhers, Christoph Joseph & Schaefer, Gerard A. (2010). Pädophilie, Pädosexualität und sexueller Kindesmissbrauch: Über die Notwendigkeit einer differenzierter Betrachtungsweise. *Forum. Sexualaufklärung und Familienplanung*, 3, 45-49.
- American Psychiatric Association (APA) (2013). *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders. DSM-5*. (5. Aufl.). Arlington, VA: British Library.
- Avenir Social (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: Avenir Social – Professionelle Soziale Arbeit Schweiz.
- Beier, Klaus, Konrad, Anna, Amelung, Till, Scherner, Gerold & Neutze, Janina (2010). Präventive Behandlung nicht justizbekannter Männer mit pädophiler Präferenzstörung. Das Präventionsprojekt Dunkelfeld. In Thomas Stompe & Hans Schanda (Hrsg.), *Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie. Grundlagen, Begutachtung, Prävention und Intervention – Täter und Opfer*. (2., überarb. Aufl., S. 364-386). Berlin: MWV.
- Berner, Wolfgang (2017). Sexueller Missbrauch – Epidemiologie und Phänomenologie. In Thomas Stompe & Hans Schanda (Hrsg.), *Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie. Grundlagen, Begutachtung, Prävention und Intervention – Täter und Opfer*. (2., überarb. Aufl., S. 3-15). Berlin: MWV.
- Birken, Peer (2017). Von den Möglichkeiten des Unmöglichen – Indikatoren für eine erfolgreiche Therapie von Kindesmissbrauchstätern. In Thomas Stompe & Hans Schanda (Hrsg.), *Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie. Grundlagen, Begutachtung, Prävention und Intervention – Täter und Opfer*. (2., überarb. Aufl., S. 179-184). Berlin: MWV.
- Birken, Peer & Richter-Appelt, Hertha (2010). Sexueller Missbrauch. Betroffene und Täter. *Forum. Sexualaufklärung und Familienplanung*, 3, 39-44.
- Böhnisch, Lothar & Schröer, Wolfgang (2015). Devianz als Bewältigungsverhalten. In Oelkers Dollinger (Hrsg.), *Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz*. (S. 120-135). Weinheim/Basel: Beltz.

- Brägger, Benjamin (2015). Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS). Eine Analyse mit Ausblick. Gefunden unter <https://www.konkordate.ch/risikoorientierter-sanktionenvollzug-ros>
- Bundesamt für Justiz (BJ) (2010). *Strafen und Massnahmen in der Schweiz. System und Vollzug für Erwachsene und Jugendliche: Ein Überblick*. Gefunden unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/smv-ch-d.pdf>
- Bundschuh, Claudia (2001). *Pädosexualität. Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen*. Opladen: Leske & Budrich.
- Der Bund (2013). *Oberster Polizeidirektor kritisiert die Gerichte*. Gefunden unter <https://www.derbund.ch/schweiz/standard/Oberster-Polizeidirektor-kritisiert-die-Gerichte/story/23792094>
- Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (2016). *Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme. German Modification*. (10. Aufl.). Gefunden unter <https://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-gm/kodesuche/onlinefassungen/htmlgm2016/index.htm>
- Drinkuth, Kathrin (2018). Soziale Isolation. Die Einsamkeit breitet sich in Deutschland aus wie eine Epidemie. Gefunden unter <https://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/soziale-isolation-die-einsamkeit-breitet-sich-in-deutschland-aus-wie-eine-epidemie/21035520.html>
- Engfer, Anette (2016). Formen der Misshandlung von Kindern – Definitionen, Häufigkeit, Erklärungsansätze. In Ulrich Tiber Egle, Peter Joraschky, Astrid Lampe, Inge Seiffge-Krenke & Manfred Cierpka (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen*. (4., überarb. Aufl., S. 3-23). Stuttgart: Schattauer.
- Fachkonferenz Bewährungshilfe (FKB). des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz (2015). *Standards für die Bewährungsdienste*. Gefunden unter <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>

- Fegert, Jörg, Rassenhofer, Miriam, Schneider, Thekla, Seitz, Alexander & Spröber, Nina (2013). *Sexueller Kindesmissbrauch. Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Fiedler, Peter (2004). *Sexuelle Orientierung und sexuelle Abweichung. Heterosexualität – Homosexualität – Transgenderismus und Paraphilien – sexueller Missbrauch – sexuelle Gewalt*. Weinheim/Basel: Beltz.
- Fromberger, Peter, Jordan, Kirsten & Müller, Jürgen (2013). Pädophilie. Ätiologie, Diagnostik und Therapie. *Der Nervenarzt* 84 (9), 1123-1135.
- Hahn, Gernot & Schwarze, Claudia (2016). *Herausforderung Pädophilie. Beratung, Selbsthilfe, Prävention*. Köln: Psychiatrie Verlag.
- Hauser, Nicole Claire & Habermeyer, Elmar (2017). Strafrechtliche Grundlagen der Begutachtung und Behandlung von Kindesmissbrauchern in Deutschland und der Schweiz. In Thomas Stompe & Hans Schanda (Hrsg.), *Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie. Grundlagen, Begutachtung, Prävention und Intervention – Täter und Opfer*. (2., überarb. Aufl., S. 265-296). Berlin: MWV.
- Hofinger, Veronika (2013). «Desistance from Crime» - neue Konzepte in der Rückfallforschung. *Neue Kriminalpolitik*, 25 (4), 317-325.
- Kähler, Harro Dietrich & Zobrist, Patrick (2013). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann*. (2. Aufl.). München/Basel: Ernst Reinhardt.
- Kaufmann, Rainer Marco (2017). Medikamentöse Behandlung sexueller Präferenzstörungen. In Thomas Stompe & Hans Schanda (Hrsg.), *Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie. Grundlagen, Begutachtung, Prävention und Intervention – Täter und Opfer*. (2., überarb. Aufl., S. 185-220). Berlin: MWV.
- Kawamura-Reindl, Gabriele & Schneider, Sabine (2015). Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Klug, Wolfgang & Schaitl, Heidi (2012). Soziale Dienste der Justiz. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH

- Klug, Wolfgang & Niebauer, Daniel (2016). Sozialarbeiterisches Handeln mit Sexualstraftätern im Rahmen der Bewährungshilfe. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie*, 23 (3), 336-359.
- Koob-Sodtke, Gertraud (2010). Bewährungshilfe – ambulante Täterarbeit im Zwangskontext. In Gernot Hahn & Michael Stiels-Glenn (Hrsg.), *Ambulante Täterarbeit. Intervention, Risikokontrolle und Prävention*. (S. 62-78). Bonn: Psychiatrie Verlag.
- Lambers, Helmut (2015). *Theorien der Sozialen Arbeit. Kompendium und Vergleich*. (2. Aufl.). Opladen/Toronto: Verlag Barbara Budrich.
- Loewe-Baur, Mirjam (2017). *Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS). Ergebnisse und Erkenntnisse einer Evaluation*. Zürich/St. Gallen: Dike.
- Maier Philipp (2013). Fünfter Teil: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität. In Marcel Alexander Niggi & Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar. Strafrecht II*. (3. Aufl., S. 1301-1331). Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag.
- Mayer, Klaus (2015). Risiken im Straf- und Massnahmenvollzug – Handlungsgrundlagen und Konsequenzen für die Praxis. In Hanspeter Hongler & Samuel Keller (Hrsg.), *Risiko und Soziale Arbeit. Diskurse, Spannungsfelder, Konsequenzen*. (S. 151-172). Wiesbaden: Springer.
- Mayer, Klaus (2008). Riskante Bewährungshilfe. *Sozialmagazin*, 33 (10), 24-34.
- Meier, Philipp (2014). Geschichte und neuste Entwicklungen im schweizerischen Sexualstrafrecht: Schutzobjekte und Strafnormen. In Daniel Fink, Silvia Steiner, Benjamin F. Brägger & Marc Graf (Hrsg.), *Sexualität, Devianz, Delinquenz. Sexualité, déviance et délinquance*. (S. 52-67). Bern: Stämpfli.
- Miller, William & Rollnick, Stephen (2015). *Motivierende Gesprächsführung*. (3. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- News.de (2017). Pädophiler geschnappt: Kinderschänder lockt Mädchen mit Instagram in Sex-Falle. Gefunden unter <http://www.news.de/panorama/855673263/paedophiler-aus-england-zu-6-jahren-haft-verurteilt-kinderschaender-lockt-maedchen-mit-instagram-in-sex-falle/1/>

- Nedopil, Norbert (2017). Vom Opfer zum Täter – welchen Wert hat die Viktimisierungshypothese bei Tätern mit sexuellem Kindesmissbrauch? In Thomas Stompe & Hans Schanda (Hrsg.), *Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie. Grundlagen, Begutachtung, Prävention und Intervention – Täter und Opfer*. (2., überarb. Aufl., S. 35-43). Berlin: MWV.
- Noll, Thomas (2012). *Rückfallgefahr bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Statistisches Risk-Assessment*. (2. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) (2016). *Jahresbericht 2016*. Gefunden unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/medienmitteilungen.assetdetail.2160352.html>
- Rieker, Peter, Humm, Jakob, Zahradnik, Frank (2016). Desistance als konzeptioneller Rahmen für die Untersuchung von Reintegrationsprozessen. *Soziale Probleme*, 27 (2), S. 147-154.
- ROSnet (ohne Datum). Gefunden unter <http://rosnet.ch/de-ch/ROS-aktuell>
- Schwarze, Claudia & Schmidt, Alexander (2008). Zwangskontexte. In Matthias Hermer & Bernd Röhrle (Hrsg.), *Handbuch der therapeutischen Beziehungen. Band 2*. (S. 1477-1507). Tübingen: DGVT.
- Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen (SKLB) (2013). *Grundlagen und Hauptaufgaben der Bewährungshilfe in der Schweiz*. Gefunden unter <https://www.prison.ch/de/themen/fachwissen/55-deutsch/justizvollzug-schweiz>
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311).
- Seifert, Simone (2014). *Der Umgang mit Sexualstraftätern. Bearbeitung eines sozialen Problems im Strafvollzug und Reflexion gesellschaftlicher Erwartungen*. Wiesbaden: Springer.

Stadtland, Cornelis & Nedopil, Norbert (2010). Ein neues Konzept zur Risikoeinschätzung bei Sexualstraftäter. In Gernot Hahn & Michael Stiels-Glenn (Hrsg.), *Ambulante Täterarbeit. Intervention, Risikokontrolle und Prävention*. (S. 62-78). Bonn: Psychiatrie Verlag.

Urbaniok, Frank (2003). *Was sind das für Menschen – was können wir tun. Nachdenken über Straftäter*. Bern: Zytglogge Verlag.

Urbaniok, Frank & Benz, Christian (2005). Der pädosexuelle Täter. *Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis*, 59 (3), 183-188.